

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

über die Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. bis 30. Juni 2000 in Straßburg

Während des dritten Teils der Sitzungsperiode 2000 vom 26. bis 30. Juni 2000 erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und fasste eine Reihe von Beschlüssen zu folgenden Themen:

Bericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses

Bericht des Ministerkomitees

- Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden des Ministerkomitees, den italienischen Außenminister, Lamberto Dini
- Mitteilung durch den Generalsekretär des Europarates, Walter Schwimmer

Politische Fragen

- Die Einhaltung der von Albanien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (*Entschließung* 1219 – S. 16)
Ansprache des Präsidenten der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Boris Trajkovski
- Antrag Armeniens auf Mitgliedschaft im Europarat (*Stellungnahme* 221 – S. 19)
Reden der Abg. Wolfgang Behrendt und Dr. Helmut Lippelt (S. 18)
- Antrag Aserbaidschans auf Mitgliedschaft im Europarat (*Stellungnahme* 222 – S. 22)
Ansprache des Präsidenten der Nationalversammlung Armeniens, Armen Khachatryan
Ansprache des Präsidenten der Nationalversammlung Aserbaidschans, Murtuz Aleskerov
Ansprache des Präsidenten des georgischen Parlaments, Zurab Zhvania
- Der Konflikt in der Republik Tschetschenien – Weiterverfolgung der Empfehlungen 1444 (2000) und 1456 (2000) der Parlamentarischen Versammlung (*Entschließung* 1221 – S. 26)
Rede des Abg. Rudolf Bindig (S. 25)
- Ansprache des Präsidenten von Malta, Guido de Marco

Rechts- und Menschenrechtsfragen

- Die Lage von Homosexuellen und Lesbierinnen in den Mitgliedstaaten des Europarates (*Empfehlung* 1474 – S. 33; *Entschlieung* 1470 – S. 35)

Wirtschafts- und Entwicklungsfragen

- Die Europische Bank fr Wiederaufbau und Entwicklung (*Entschlieung* 1218 – S. 12)
Rede des Abg. Wolfgang Behrendt (S. 14)
Ansprache des amtierenden Prsidenten der Europischen Bank fr Wiederaufbau und Entwicklung, Charles Frank
- Europische Flugverkehrspolitik – Die Notwendigkeit eines wirklichen „einheitlichen europischen Himmels“ (*Entschlieung* 1217 – S. 11)

Fragen der Sozialordnung, Gesundheit und Familie

- Mtter und Suglinge in Haft (*Entschlieung* 1469 – S. 32)

Wanderungs-, Flchtlings- und Bevlkerungsfragen

- Illegale Einwanderung und Bekmpfung des Menschenhandels (*Empfehlung* 1467 – S. 29)
- Die Lage von Lesbierinnen und Homosexuellen in den Mitgliedstaaten des Europarates (*Empfehlung* 1474 – S. 33)
- Die Lage von Homosexuellen und Lesbierinnen unter dem Aspekt von Asyl und Einwanderung in den Mitgliedstaaten des Europarates (*Entschlieung* 1470 – S. 35)

Kultur- und Erziehungsfragen

- Medienerziehung (*Empfehlung* 1446 – S. 15)

Fragen der Forschung und Technologie

- Biotechnologien (*Empfehlung* 1468 – S. 31)
Rede des Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (S. 30)

Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen

- Entwurf der Europischen Landschaftskonvention (*Stellungnahme* 220 – S. 7)

Fragen der Geschftsordnung

- Die Reform der Arbeitsverfahren der Versammlung und ihrer Ausschussstrukturen (*Entschlieung* 1220 – S. 8)

Zum Ablauf der Tagung

Die Beschlusstexte der Versammlung sowie die Reden und Fragen der Mitglieder der deutschen Delegation sind wrtlich, die Antworten auf diese Fragen zum Teil zusammengefasst wiedergegeben.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees, Lamberto Dini, italienischer Auenminister, vor. Es sprachen vor der Versammlung der

Präsident der Republik Malta, der Präsident der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Boris Trajkovski, der Präsident der Nationalversammlung Armeniens, Armen Khachatryan, der Präsident der Nationalversammlung Aserbaidschans, Murtuz Aleskerov, der Präsident des georgischen Parlaments, Zurab Zhvania, und der amtierende Präsident der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Charles Frank, sowie der Sonderbeauftragte des Generalsekretariats der Vereinten Nationen im Kosovo, Bernard Kouchner.

Schwerpunkte der Beratungen

Einer der Schwerpunkte der Beratungen der Parlamentarischen Versammlung in dieser Woche war ohne Zweifel die Entscheidung, Armenien und Aserbaidschan als 42. und 43. Mitgliedsstaat in den Europarat aufzunehmen. Die Grundsatzentscheidung, den drei Republiken der Kaukasusregion, als frühere Teilstaaten der Sowjetunion in der Randlage des geographischen Europas eine Mitgliedschaft zu ermöglichen, war bereits 1994 unter der Voraussetzung gefallen, dass diese Länder unmissverständlich erklären, dass sie sich als Teil Europas verstehen. Zusammen mit Georgien, das schon im April 1999 als Vollmitglied aufgenommen wurde, erhielten die drei Länder 1996 den speziellen Gaststatus zur Vorbereitung auf die Mitgliedschaft.

Abgesehen von Russland war keine Aufnahme von neuen Ländern derart von politischen Motiven und Bedenken geprägt gewesen. Formale Mindestkriterien, wie der Nachweis freier und fairer Wahlen wurden im Fall Aserbaidschans zurückgestellt, zugunsten der Symbolik einer gemeinsamen Aufnahme beider Länder mit dem Ziel, die Konfliktbeilegung mit Armenien in Nagorny-Karabach entscheidend zu unterstützen.

Die Voraussetzungen für diesen ungewöhnlichen Schritt wurden von den zwei Ländern mit tatkräftiger Unterstützung selbst geschaffen. So verpflichtete sich der aserbaidschanische Präsident schriftlich gegenüber der Europaratsversammlung zu einer friedlichen Lösung des Nagorny-Karabach-Konflikts und zeigte sich mit ausdrücklicher Unterstützung Armeniens in diesem Punkt davon überzeugt, dass die Aufnahme seines Landes sowohl den bilateralen Verhandlungsprozess beschleunigen als auch die Stabilität der Region selbst fördern werde.

Weitere Unterstützung brachte die von den zwei Ländern beschlossene und auf Parlamentebene schon im Sinne einer Stärkung des gegenseitigen Vertrauens mit Erfolg praktizierte regionale Zusammenarbeit. Hinzu kam die schriftliche Verpflichtung der Präsidenten und der Regierungschefs beider Staaten, alle grundlegenden Vertragswerke des Europarates in kürzester Frist zu übernehmen. So sollen nach der sofortigen Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention beim Beitritt innerhalb eines Jahres auch die Anti-Folter-Konvention, die Charta der Regional- und Minderheitssprachen und die der kommunalen Selbstverwaltung und das Protokoll zur Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert werden. Innerhalb von zwei Jahren seien die Rahmenkonventionen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Europäische Sozialcharta und die Übereinkommen zur Auslieferung und Geldwäsche in das jeweilige national Recht zu integrieren. In einer weiteren umfangreichen Liste von Verpflichtungen geht es um die Vervollständigung der internen demokratischen rechtsstaatlichen Reformen mit ebenfalls sehr kurzen Fristsetzungen.

Im Verlauf der Beratungen gab es dann auch keinen grundsätzlichen Einwand gegen die Aufnahme beider Länder. Allerdings wollte der Rechtsausschuss der Versammlung anders als der politische Ausschuss ursprünglich die Empfehlung an das Ministerkomitee mit der Bedingung verbinden, dass die Aufnahme Aserbaidschans zwar beschlossen, aber erst nach einem unbeanstandeten Verlauf der nächsten Parlamentswahlen im Oktober vollzogen werden sollte.

Schließlich aber beugten sich die Verfechter dieser Strategie der vor allem auch von Armenien befürworteten Argumentation einer gemeinsamen Aufnahme zugunsten einer einmütigen Entscheidung.

In diesem Zusammenhang ging **Abg. Wolfgang Behrendt** (SPD) auf den ungelösten Konflikt um Berg-Karabach, den Frieden, die Zusammenarbeit und die wirtschaftlichen Entwicklungschancen in der Region ein. Wenn der Europarat über den Beitritt Armeniens und Aserbaidschans abstimme, dann müsse er klar seinen Willen zum Ausdruck bringen, dass

er erwarte, dass dieser Konflikt ausschließlich mit friedlichen Mitteln auf der Basis des Völkerrechts gelöst werde, erklärte Behrendt. Er hielt es für außerordentlich ermutigend, dass sich die Präsidenten Armeniens und Aserbaidschans, nicht zuletzt auch dank der Initiative des Versammlungspräsidenten, in der zurückliegenden Zeit mehrmals getroffen hätten und dass intensive Kontakte zwischen den Parlamenten auf beiden Seiten bestünden.

Abg. Dr. Helmut Lippelt (Bündnis 90/Die Grünen) erwähnte insbesondere die Frage der Kriegsgefangenen. Er forderte daher die armenischen wie die aserbaidshanischen Abgeordneten auf, dass sie einen gemeinsamen Suchdienst einrichten, an den sich alle wenden könnten, die Angehörige verloren hätten. Ein weiteres großes Problem betreffe die Flüchtlingslager, die es immer noch gebe. Der Europarat nehme die beiden Länder in der Erwartung auf, dass sich das Problem von Nagorny-Karabach in einem neuen Geiste lösen lasse.

Nicht zuletzt befasste sich die Parlamentarische Versammlung erneut mit **dem Konflikt in Tschetschenien** und der Lage der Menschenrechte vor Ort. Zum dritten Mal seit Anfang des Konflikts führte die Parlamentarische Versammlung damit eine Dringlichkeitsdebatte zu diesem Thema. Bei der letzten Tagung im April 2000 hatte sie als Sanktion gegen die Handlungen Moskaus in Tschetschenien das Stimmrecht der russischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung entzogen.

Wegen der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien hielten die Abgeordneten der Versammlung ihre im April getroffene Entscheidung aufrecht, den russischen Abgeordneten das Stimmrecht in der Versammlung weiterhin zu entziehen. Die von Russland bisher eingeleiteten Maßnahmen hätte noch immer keine überzeugenden und greifbaren Ergebnisse gebracht, hieß es in der mit nur einer Gegenstimme und einer Enthaltung verabschiedeten Entschließung. Zugleich forderte die Versammlung das Ministerkomitee noch einmal auf, die weitere Mitgliedschaft Russlands im Europarat zu überprüfen.

Mit ihrer Haltung präsentierte sich die Parlamentarische Versammlung des Europarates weiterhin als einzige internationale Institution, die wegen des Tschetschenien-Krieges einen Konfliktkurs gegenüber Moskau fährt und so die Beachtung der Menschenrechte durchsetzen will. Die Versammlung sparte nicht mit Kritik am Ministerkomitee, dessen Haltung gegenüber Präsident Wladimir Putin den Abgeordneten zu nachgiebig sei. Das Drama im Kaukasus offenbarte damit tiefe Differenzen zwischen dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung.

Der italienische Außenminister Lamberto Dini hatte seit Montag im Plenum und hinter den Kulissen versucht, die Abgeordneten zu einer konzilianteren Haltung gegenüber Russland zu bewegen und auf eine Politik des Dialogs einzuschwören. Aus Dinis Sicht sei in Tschetschenien bereits ein aktiver Friedensprozess im Gange. Diese Position stieß in der Debatte auf heftige Kritik. In der verabschiedeten Entschließung hieß es, es sei „vollkommen inakzeptabel“, dass das Ministerkomitee das russische Vorgehen in Tschetschenien nicht verurteile und auch dem Verlangen der Abgeordneten nach einer Suspendierung der Mitgliedschaft Russlands im Europarat nicht nachgekommen sei. Tief enttäuscht äußerte sich die Versammlung zudem darüber, dass bisher kein Mitgliedstaat eine so genannte Staatenklage gegen Russland wegen der Verstöße gegen die Menschenrechtskonvention vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg angestrebt habe.

Unter Hinweis auf die lange Liste der vom Ministerkomitee aufgeführten positiven Schritte Moskaus wies der Berichterstatter des Rechtsausschusses, **Abg. Rudolf Bindig** (SPD), auf die Inflation von Gremien hin, die sich mit den Menschenrechtsverstößen befassen sollten: ein unabhängiges russisches Komitee, eine Duma-Kommission, die Militär- und die Zivilstaatsanwaltschaft, ein spezieller Beauftragter des Präsidenten, der Menschenrechtsombudsmann der russischen Föderation und der Vorsitzende der Kommission des Präsidenten für Menschenrechte. Dieser Vielzahl der Gremien zum Trotz werde der Krieg gegen die Zivilbevölkerung mit zurzeit täglich über 50 Bombenangriffen auf Dörfer und Städte fortgesetzt. Weiter würden Zivilisten misshandelt und die Berichterstattung in den Medien behindert.

Im Zusammenhang mit der Frage der Freiheit der Medien hielt der Europarat in dieser Woche ein Hearing ab, das mit dem Fazit endete, dass sich mit dem Aufstieg Putins der Druck auf die Medien enorm verschärft habe. Für die Organisation Reporter ohne Grenzen er-

klärte Anne Madelaen, dass offenbar der Staat mit allen Mitteln versuche, mit Androhung des Lizenzentzugs, Hausarrest für Journalisten bis hin zu Folter und Mord das Informationsmonopol wieder herzustellen. Seit 1998 seien in Russland 14 Journalisten ermordet worden.

Nicht zuletzt debattierte die Parlamentarische Versammlung über **das Monitoring-Verfahren in Albanien**, d. h. über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Albanien als Mitgliedstaat. In einem Zwischenbericht ihres Monitoring-Ausschusses bescheinigte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Albanien erhebliche Fortschritte auf dem Weg zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gemacht zu haben.

Nach Jahren der politischen Instabilität, nach dem Scheitern einer neuen Verfassung und der Nichtteilnahme der Opposition am parlamentarischen Prozess habe das Land in den letzten beiden Jahren bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen als Mitglied des Europarates große Fortschritte gemacht, heißt es in dem Entschließungsentwurf der Parlamentarischen Versammlung. Trotz der schweren wirtschaftlichen und sozialen Krise des Jahres 1997 und der dramatischen Auswirkungen des Kosovo-Krieges habe es das Land geschafft, das Gerichtswesen und die Polizei neu zu organisieren sowie das organisierte Verbrechen und die Korruption ernsthaft zu bekämpfen, wodurch größere Sicherheit in allen Landesteilen entstanden sei.

Ausdrücklich lobten die Abgeordneten auch die Zurückhaltung des Landes während des Kosovo-Krieges, die den Flüchtlingen erwiesene Gastfreundschaft und die Zusammenarbeit mit der internationalen Staatengemeinschaft. In der Debatte wurde zudem mehrfach darauf verwiesen, dass wohl kein anderes Land in Mittel- und Osteuropa wegen des vorausgegangenen Regimes eine so schlechte Ausgangsposition habe. Die Parlamentarische Versammlung lobte insbesondere die durch Albanien erreichten Fortschritte im Bereich Umsetzung von Vertragswerken des Europarates. So seien die Menschenrechte – und Anti-Folter-Konventionen, die Charta zur kommunalen Selbstverwaltung sowie die Rahmenkonvention zum Schutz von Minderheiten bereits in das nationale Recht übernommen worden. Die Übernahme der Europäischen Sozialcharta sowie der Charta zum Schutz der Minderheitensprachen wurde zwar eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

Bevor Albanien aber aus dem Beobachtungsprozess von der Versammlung entlassen wird und damit das Gütesiegel, ein vollwertiges Mitglied des Europarates zu sein, erhält, sollen erst noch die Kommunalwahlen im Oktober diesen Jahres und die nächsten Parlamentswahlen im Juni 2001 mit entsprechender Wahlbeobachtung durch den Europarat abgewartet werden. Bis dahin wird den albanischen Behörden aber weiter Hilfestellung durch den Europarat bei der Konsolidierung der demokratischen Stabilität und der Entwicklung einer Zivilgesellschaft von den Parlamentariern angeboten. Dazu gehöre auch die Umsetzung des Stabilitätspaktes.

Lob wurde Albanien außerdem von dem Präsidenten der Republik Mazedonien, Boris Trajkovski, zuteil, der von der Versammlung zu einem Besuch des Europarates eingeladen worden war. Zusätzlich zu der positiven Entwicklung in Albanien verbesserten sich die bilateralen Beziehungen immer enger und freundschaftlicher, sagte er. Die Regierungen in Skopje und Tirana hätten zahlreiche Abkommen zum beiderseitigen Nutzen der Völker geschlossen und arbeiteten auch im Rahmen des Stabilitätspaktes an mehreren regionalen Projekten sehr intensiv zusammen. Entscheidend für eine dauerhafte Stabilität in der Region sei aber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien, welches das größte Hindernis für den Stabilitätserfolg darstelle, endlich in die europäische Familie zurückkehrt. Für dieses Ziel forderte er die Parlamentarische Versammlung auf, die gemeinsamen Anstrengungen zu verdoppeln.

Auch das **Thema Kosovo** wurde während der Beratung der Parlamentarischen Versammlung durch den Auftritt von dem UN-Beauftragten für die Interimsverwaltung des Kosovo, den französischen Bernard Kouchner, erwähnt. Mit einem scheinbar unerschöpflichen Engagement schilderte er die Situation in Kosovo ein Jahr nach dem Krieg. So sei die Gewalt besonders in Form von gegenseitigen Anschlägen zwischen Serben und Kosovo-Albanern ständig zurückgegangen. 80 % der Kinder könnten wieder regelmäßig zur Schule gehen, sagte er, was für viele fast 10 Jahre lang nicht möglich gewesen sei, nachdem die serbischen Behörden die albanischen Lehrer entlassen hätten.

Als einen der größten Fortschritte bezeichnete Kouchner aber die gemeinsame Polizeiausbildung von Serben und Albanern. Anfang nächsten Jahres könnten somit 4 000 einheimische Polizisten ihre Arbeit aufnehmen und eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen den verfeindeten Volksgruppen demonstrieren. Inzwischen sei auch die Rückführung von Flüchtlingen angelaufen. Mit 120 000 Flüchtlingen rechnet man in diesem Jahr. Sie dürfe aber nicht forciert werden, wie von manchen Regierungen verlangt werde, weil es sonst nur zu erneuter Gewalt kommen könnte. Bevorzugt berücksichtigt werden sollten dabei Deutschland und die Schweiz, die sich bei der Aufnahme von Flüchtlingen am großzügigsten gezeigt hätten. Auf die Frage, ob er einen wirklichen Mentalitätswandel und damit ein Ende des Hasses für möglich halte, meinte Kouchner: „wenn wir daran nicht glaubten und keine Utopisten wären, wären wir nicht hier“.

Wolfgang Behrendt, MdB

Leiter der Delegation

Benno Zierer, MdB

Stellvertretender Leiter der Delegation

Montag, 26. Juni 2000

Tagesordnungspunkt

**Bericht über die Aktivitäten des Präsidiums der
Versammlung und des Ständigen Ausschusses**

(Dokument 8776)

Berichterstatter:

Abg. Mikko Elo (Finnland)

Tagesordnungspunkt

**Entwurf der Europäischen
Landschaftskonvention**

(Dokument 8732)

Berichterstatter:

Abg. Guillermo Martinez-Casan (Spanien)

Stellungnahme 220 (2000)*

**betr. den Entwurf der Europäischen Land-
schaftskonvention**

(Dokument 8732)

1. Die europäischen Landschaften bilden die Grundlage unseres Lebensumfeldes, einen unverzichtbaren Bestandteil der Lebensqualität eines jeden Menschen. Sie stellen unser gemeinsames europäisches Erbe dar und sind ein entscheidender, aber gefährdeter Wert, den wir den künftigen Generationen hinterlassen müssen.
2. In einer sich entwickelnden Gesellschaft mit ständigem Druck auf die Ressourcen und das kulturelle Erbe, die beide integrierende Bestandteile europäischer Landschaften sind, besteht zunehmend die Notwendigkeit, innovative Methoden anzuwenden, um die häufig miteinander in Konflikt stehenden Bedürfnisse unserer Gesellschaften zu vereinbaren und die Landschaft als wichtige Ressource zu erhalten.
3. Wie zuvor in der Entschließung 1150 (1998) und der Empfehlung 1393 (1998) zum Ausdruck gebracht wurde, begrüßt die Versammlung den Entwurf der Europäischen Landschaftskonvention, der dieser Herausforderung gerecht werden will und beglückwünscht den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) zu dieser Initiative.
4. Dieser Vorschlag stellt einen kohärenten, dynamischen und flexiblen Rahmen für die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bereit. Er berücksichtigt die Vielfalt der europäischen Landschaften, die

Unterschiedlichkeit der mit dem Landschaftsbegriff verknüpften Werte sowie die zahlreichen Traditionen der Bewirtschaftung und Bodennutzung in ganz Europa.

5. Im Anschluss an die Arbeit des Besonderen Expertenkomitees, das von dem Ministerkomitee zur Fertigstellung des Textes der Konvention eingesetzt wurde, befindet sich die Erarbeitung der Konvention in ihrem Schlusstadium.
6. Die Versammlung begrüßt, dass der endgültige Vorschlag der Expertengruppe auf einem allgemeinen Konsens beruhte.
7. Darüber hinaus begrüßte sie die nachdrückliche Unterstützung des Entwurfs der Europäischen Landschaftskonvention durch eine Reihe von Delegationen, wie z. B. das Angebot der italienischen Behörden, während der italienischen Präsidentschaft im Herbst 2000 eine Konferenz über Auslegung der Konvention zur Unterzeichnung auszurichten.
8. Sie nimmt jedoch die Besorgnis zur Kenntnis, die einige an der Diskussion beteiligte Regierungsdelegationen ausdrückten und pflichtet ihrem Vorschlag und der anfänglichen Position des Ministerkomitees bei, wonach die Nachfolge der Konvention bestehenden intergouvernementalen Ausschüssen des Europarats anvertraut werden sollte.
9. Die Versammlung stimmt dem Vorschlag der deutschen Delegation zu, Artikel 14.2 zu ändern und die Mindestzahl der für das Inkrafttreten der Konvention erforderlichen Signatarstaaten auf 10 zu erhöhen.
10. Angesichts dieser Vorbemerkungen empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
 - i. die Europäische Landschaftskonvention entsprechend dem Vorschlag des Besonderen Expertenkomitees zu verabschieden, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen über den Europäischen Landschaftsausschuss, sodass also die Artikel 10, 11 und 12 durch die im Anhang aufgeführten alternativen Artikel 10 und 11 ersetzt werden sowie der Änderung von Artikel 14.2 über die Anhebung der für das Inkrafttreten der Konvention erforderlichen Mindestzahl von Vertragsparteien;
 - ii. die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention nach ihrer Verabschiedung aufzufordern;
 - iii. die Europäische Union zum Beitritt zur Europäischen Landschaftskonvention aufzufordern.

Anhang

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme einer Reihe von an der Arbeit der oben genannten Ausschüsse beteiligten Delegationen – des Ausschusses für die Tätigkeiten

* Versammlungsdebatte am 26. Juni 2000 (17. Sitzung). Siehe Dok. 8732, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen (Berichterstatter: Herr Martínez Casañ). Der Text wurde von der Versammlung am 26. Juni 2000 (17. Sitzung) verabschiedet.

des Europarats auf dem Gebiet der biologischen und landschaftlichen Vielfalt (CO-DBP) und des Ausschusses für das kulturelle Erbe (CC-PAT) – und im Anschluss an die Beratung mit dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) schlägt ihr Berichterstatter vor, die Artikel 10, 11 und 12 des Konventionsentwurfs durch die beiden folgenden neuen Artikel 10 und 11 zu ersetzen:

Artikel 10: Überwachung der Anwendung der Konvention

1. Das zuständige Expertenkomitee, das gemäß Artikel 17 der Satzung des Europarats von dem Ministerkomitee des Europarats eingesetzt wurde, ist für die Überwachung der Anwendung der Konvention verantwortlich.
2. Nach jeder der Sitzungen des Expertenkomitees übermittelt der Generalsekretär dem Ministerkomitee des Europarats und dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas einen Bericht über die durchgeführten Arbeiten und das Funktionieren der Konvention.
3. Nach seinen satzungsgemäßen Befugnissen kann der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas dem Ministerkomitee eine Stellungnahme zu dem oben genannten Bericht vorlegen.
4. Das Expertenkomitee schlägt dem Ministerkomitee nach Absprache mit dem Kongress der Gemeinden und Regionen die Verleihungskriterien und die Bestimmungen für den „Europäischen Landschaftspreis“ vor.

Artikel 11: Europäischer Landschaftspreis

1. Der „Europäische Landschaftspreis“ ist eine Auszeichnung, die von dem Europarat lokalen und regionalen Stellen verliehen werden kann, die als Bestandteil der Landschaftspolitik einer Vertragspartei dieser Konvention politische Schritte oder Maßnahmen eingeführt haben, um ihre Landschaft zu schützen, zu bewirtschaften und/oder zu planen, die sich als dauerhaft wirksam erwiesen haben und somit anderen europäischen Gebietskörperschaften als Beispiel dienen können.
2. Nominierungen für den „Europäischen Landschaftspreis“ sind von den Staaten bei dem Expertenkomitee einzureichen. Grenzüberschreitende lokale und regionale Behörden und Zusammenschlüsse lokaler und regionaler Behörden können sich bewerben, soweit sie die betreffende Landschaft gemeinsam bewirtschaften.
3. Aufgrund von Vorschlägen des Expertenkomitees und eingedenk der Stellungnahme des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas legt das Ministerkomitee die Kriterien für die Verleihung des „Europäischen Landschaftspreises“ fest, veröffent-

licht sie, verabschiedet die entsprechenden Regeln und verleiht den Preis.

4. Die Verleihung des „Europäischen Landschaftspreises“ an lokale und regionale Behörden verpflichtet diese dazu, die entsprechenden Landschaften dauerhaft zu schützen, zu bewirtschaften und/oder zu planen.

...

Tagesordnungspunkt

Die Reform der Arbeitsverfahren der Versammlung und ihrer Ausschussstrukturen

(Dokument 8750)

Berichterstatter:

Abg. Rudolf Vis (Vereinigtes Königreich)

Entschliebung 1220 (2000)¹

betr. Die Reform der Arbeitsverfahren der Versammlung und ihrer Ausschussstrukturen

(Dokument 8750)

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschliebung 1177 (1999) vom 26. Januar 1999, mit der sie beschlossen hatte, ihre eigenen Prioritäten und Strukturen den neuen Herausforderungen anzupassen, denen sich der Europarat in einem multi-institutionellen Europa gegenüber sieht.
2. Sie ist der Auffassung, dass sie, um dieses Ziel zu erreichen, die Effizienz ihrer Debatten und ihrer Arbeitsverfahren verbessern und ihre Ausschussstrukturen rationalisieren muss, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsweise der Ausschüsse und deren Zusammensetzung.
3. Die Versammlung beschließt daher, die Zahl der Ausschüsse von 14 auf 10 zu verringern. Zu diesem Zweck wird der Ausschuss für Wissenschaft und Technologie zusammengelegt mit dem Ausschuss für Kultur und Erziehung (unter der neuen Bezeichnung „Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung“), und der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung wird mit dem Ausschuss für Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen zusammengelegt (unter der neuen Bezeichnung „Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft“). Die Aktivitäten des Ausschusses für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten und zur Öffentlichkeit werden auf das Präsidium übertragen, während die Aktivitäten in Bezug auf das Funktionieren demokratischer Institutionen auf den Politischen Ausschuss übertragen werden. Darüber hinaus wird jeder einzelne Aus-

¹ Debatte der Versammlung am 26. Juni 2000 (17. Sitzung). Siehe Dok. 8750, Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Berichterstatter: Herr Vis). Von der Versammlung am 28. Juni 2000 verabschiedeter Text.

schuss der Versammlung für Beziehungen zu Nichtregierungsorganisationen in den einschlägigen Bereichen zuständig sein. Während das Präsidium zuständig sein wird für die politischen Verhandlungen mit dem Ministerkomitee, wird der Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung die Zuständigkeiten des Haushaltsausschusses übernehmen, insbesondere die Ausarbeitung der Stellungnahmen der Versammlung zum Haushalt des Europarates und hinsichtlich seiner eigenen Ausgaben.

4. Die Versammlung hält es ferner für notwendig, die Zusammensetzung der Ausschüsse und Verteilung der Sitze auf die nationalen Delegationen zu verändern, und zwar auf der Grundlage des Gedankens, dass jedes Mitglied der Versammlung grundsätzlich in der Lage sein sollte, ordentliches Mitglied in mindestens einem Ausschuss zu sein.
5. Die folgenden Ausschüsse verfügen über 76 Sitze: Politischer Ausschuss, Ausschuss für Recht und Menschenrechte, Überwachungsausschuss, Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familienangelegenheiten, Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung sowie Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft. Der Geschäftsordnungsausschuss und der Ausschuss für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern erhalten jeweils 46 Sitze.
6. Deutschland, Frankreich, Italien, Russland und das Vereinigte Königreich haben vier Sitze in den Ausschüssen mit 76 Mitgliedern und zwei Sitze in den beiden Ausschüssen mit jeweils 46 Mitgliedern. Polen, Rumänien, Spanien, die Türkei und die Ukraine haben jeweils drei Sitze in den Ausschüssen mit 76 Mitgliedern und einen Sitz in den beiden Ausschüssen mit 46 Mitgliedern. Belgien, Bulgarien, Griechenland, die Niederlande, Portugal, Österreich, Schweden, Schweiz, die Tschechische Republik und Ungarn haben jeweils zwei Sitze in den beiden Ausschüssen mit 76 Mitgliedern und jeweils einen Sitz in den beiden Ausschüssen mit 46 Mitgliedern. Albanien, Andorra, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Island, Irland, die „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Norwegen, San Marino, die Slowakische Republik, Slowenien und Zypern haben jeweils einen Sitz in jedem Ausschuss. Die besonderen Regelungen hinsichtlich der Verteilung der Sitze im Überwachungsausschuss und die Ernennung seiner Mitglieder bleiben unberührt.
7. Die Versammlung beschließt daher, ihre Geschäftsordnung wie folgt zu ändern (die Änderungen in der derzeitigen Fassung sind unterstrichen):
 - i. Artikel 43 der Geschäftsordnung wird ersetzt durch:

„43.1 Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode setzt die Versammlung folgende allgemeinen Ausschüsse ein:

1. Politischer Ausschuss (76 Sitze)²,
2. Ausschuss für Recht und Menschenrechte (76 Sitze),
3. Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung (76 Sitze),
4. Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familienangelegenheiten (76 Sitze),
5. Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (76 Sitze),
6. Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung (76 Sitze),
7. Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft (76 Sitze),
8. Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern (46 Sitze),
9. Geschäftsordnungsausschuss (46 Sitze),
10. Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) (76 Sitze).³

43.2 Deutschland, Frankreich, Italien, Russland und das Vereinigte Königreich haben jeweils vier Sitze in jedem der ersten sieben Ausschüsse und zwei Sitze in den beiden folgenden Ausschüssen.

Polen, Rumänien, Spanien, die Türkei und die Ukraine haben jeweils drei Sitze in jedem der ersten sieben Ausschüsse und einen Sitz in den nächsten zwei Ausschüssen.

Belgien, Bulgarien, Griechenland, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Tschechische Republik und Ungarn haben jeweils sechs Sitze in jedem der ersten sieben Ausschüsse und einen Sitz in den nächsten zwei Ausschüssen.

Albanien, Andorra, Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Island, Irland, die „Ehemalige Jugoslawische Republik

² Siehe auch Artikel 17.5.

³ Sowie die Vorsitzenden des Politischen Ausschusses und des Ausschusses für Recht und Menschenrechte.

- Mazedonien“, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Norwegen, San Marino, die Slowakische Republik, Slowenien und Zypern haben jeweils einen Sitz in jedem der ersten neun Ausschüsse.
- 43.3 Auf der Grundlage der von den politischen Gruppen vorgeschlagenen Bewerbungen ernennt das Präsidium die 76 Mitglieder des Überwachungsausschusses unter Anwendung des Verhältnisgrundsatzes auf der Grundlage des so genannten „D'Hondt-Prinzips“. Diese Bewerbungen werden der Versammlung zur Ratifizierung vorgelegt⁴. Im Falle eines Einspruchs wird die Angelegenheit an das Präsidium zurückverwiesen, welches der Versammlung geänderte Bewerbungen vorlegen kann.
- 43.4.a Die Versammlung kann ferner für bestimmte Zwecke Ad-hoc-Ausschüsse einrichten. Jeder Antrag auf Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses wird an den Geschäftsordnungsausschuss zur Berichterstattung überwiesen. (*unverändert*)
- 43.4.b Das Mandat eines Ad-hoc-Ausschusses endet, nachdem die Versammlung über seinen Bericht beraten hat. (*unverändert*)
- 43.4.c Vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung oder den Ständigen Ausschuss kann das Präsidium der Versammlung ebenfalls Ad-hoc-Ausschüsse einrichten, die ihm Bericht erstatten. In diesem Fall legt das Präsidium Mandatsdauer, Aufgabenstellung und Zusammensetzung fest. Die Versammlung erhält einen Bericht über deren Arbeit als Teil des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses⁵. (*unverändert*)
- 43.5 Stellvertreter können ebenso wie Vertreter als Ausschussmitglieder ernannt werden. Neben den ordentlichen Mitgliedern werden für jeden Ausschuss eine gleiche Anzahl von Stellvertretern derselben Nationalität ernannt, außer für den Überwachungsausschuss⁶. (*unverändert*)
- 43.6 Unbeschadet der Regelungen von 43.3 werden Bewerbungen um die Sitze in den Ausschüssen an den Präsidenten der Versammlung gerichtet, der der Versammlung die Vorschläge des Ständigen Ausschusses oder die Vorschläge des Präsidiums für die Zusammensetzung der Ausschüsse vorlegt. Angefochtene Nominierungen werden der betreffenden nationalen Delegation vom Präsidenten der Versammlung vorgelegt. Werden bestätigte Vorschläge oder neue Vorschläge angefochten, trifft die Versammlung oder der Ständige Ausschuss einen Beschluss (...).
- 43.7 Wird ein Sitz in einem anderen Ausschuss als dem Überwachungsausschuss frei, so kann er vorläufig mit einem Vertreter oder einem Stellvertreter derjenigen nationalen Delegation besetzt werden, der der Sitz zugeteilt ist. Die Benennung des Vertreters oder Stellvertreters erfolgt durch den Delegationsleiter.“
- ii. Artikel 47.6 ist wie folgt zu ersetzen:
- „Mitglieder von Beobachterstaaten oder der besonderen Gastdelegationen können an Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses, des Geschäftsordnungsausschusses (...) und des Überwachungsausschusses nicht teilnehmen. Diese Delegationen können auch nicht an Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung oder an Sitzungen einer seiner Unterausschüsse teilnehmen, wenn diese sich mit Haushalts- oder Verwaltungsfragen in Verbindung mit dem Europarat befassen, oder wenn sie die Befugnisse der Versammlung in Bezug auf den Haushalt des Rates erörtern.“
- iii. Artikel 48.3 ist wie folgt zu ersetzen:
- „Ein Ausschuss mit 76 Sitzen kann nicht mehr als drei ständige Unterausschüsse einsetzen, und ein Ausschuss mit 46 Sitzen kann nicht mehr als zwei Unterausschüsse einsetzen, sofern das Präsidium der Versammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nicht anders entscheidet⁷.“
- Im Falle der in Artikel 43.1 als Nummer 6 und 7 aufgeführten Ausschüsse wird der Beschluß des Präsidiums der Versammlung mit einer Mehrheitsentscheidung getroffen.
8. Diese Entschliebung tritt mit dem ersten Teil der Sitzungsperiode 2001 der Versammlung in Kraft (22. Januar 2001).

⁴ Siehe Entschliebung 1115 (1997).

⁵ Außer für Berichte über Wahlbeobachtungen, die der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss vorgelegt werden können (Siehe Präsidiumsbeschluss, 14. September 1998).

⁶ Siehe Entschliebung 1115 (1997).

⁷ Diese Bestimmung gilt nicht für den Überwachungsausschuss. Siehe Entschliebung 1115 (1997).

Dienstag, 27. Juni 2000

Tagesordnungspunkt

**Ansprache von Bernard Kouchner,
Sonderbeauftragter des Generalsekretärs der
Vereinten Nationen und Chef der Übergangs-
verwaltungsmission der Vereinten Nationen
im Kosovo**

Tagesordnungspunkt

**Europäische Flugverkehrspolitik – die Not-
wendigkeit eines wirklichen „einheitlichen
europäischen Himmels“**

(Dokument 8759)

Berichtersteller:
Abg. Knut Billing (Schweden)

Entschließung 1217 (2000)¹

**betr. Europäische Flugverkehrspolitik – die
Notwendigkeit eines wirklichen „einheitlichen
europäischen Himmels“**

(Dokument 8759)

1. In einer Zeit der schnell wachsenden Nachfrage im Flugverkehr benötigt Europas ungeordneter Rahmen für das Flugverkehrsmanagement dringend eine grundlegende Überprüfung und eine vollständige, sich auf den gesamten Kontinent erstreckende Integration. Die derzeitige kritische Lage langer und zunehmend schlimmer werdender Verspätungen im Flugverkehr verursacht massive wirtschaftliche Verluste für alle Marktteilnehmer. Sie ist hauptsächlich auf eine ungenügende Koordinierung zwischen den Luftverkehrskontrollzentren sowie auf unzureichende grenzübergreifende Strecken- und Luftraumstrukturen zurückzuführen. Diese Lage kann nicht länger hingenommen werden in einer Zeit, in der die Fluggäste im Zentrum des Flugverkehrsinteresses stehen sollten, in der Europas künftiges Zusammenwachsen in entscheidendem Maße von einem effizienten und gleichzeitig sicheren Flugverkehr abhängt und in der die Technologie in Form der Satellitennavigation und der Computerkapazität leicht zur Verfügung steht, um den „einheitlichen europäischen Himmel“ Realität werden zu lassen.
2. Die Versammlung erkennt die standhaften Bemühungen der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) und Eurocontrols an, mit denen sie verhindert haben, dass sich die Verspätungen innerhalb der Parameter des gegenwärtigen Rahmens noch weiter

verschlimmern. Sie betrachtet insbesondere das neue, überarbeitete Eurocontrol-Übereinkommen als einen wichtigen Schritt in Richtung auf ein integriertes Flugverkehrsmanagementsystem (ATM). Sie ruft zu einer schnellen Ratifizierung des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten auf, damit dieses bald in Kraft treten kann. Die Versammlung fordert ebenfalls die rasche Mitgliedschaft der Europäischen Union in Eurocontrol, nicht zuletzt in Anbetracht des aktiven Einsatzes der EU zugunsten einer Integration des Flugverkehrsmanagements.

3. Die Mitgliedstaaten der ECAC und von Eurocontrol, die im vergangenen Jahrzehnt die Flugverkehrsindustrie liberalisiert haben, müssen jetzt dasselbe mit dem Flugverkehrsmanagement tun, indem sie über nationale Vorrechte hinweg ein Europa betrachten, das dringend einen Entwurf für ein nahtloses und vollständig integriertes Flugverkehrsmanagementsystem für den ganzen Kontinent benötigt. Maßnahmen sind besonders dringend in der Engpassregion Schweiz, Italien, Spanien und Frankreich erforderlich, wo die meisten Verspätungen entstehen, die sich schnell auf den gesamten Kontinent übertragen und ausbreiten.
4. Ein besser funktionierendes Flugverkehrsmanagementsystem wird ebenfalls die Trennung zwischen den Dienstleistungsanbietern für das Flugverkehrsmanagement – die, egal, ob sie privat oder öffentlich sind, unabhängig von den Regierungen sein sollten – und einer europäischen Aufsichtsbehörde für das Flugverkehrsmanagement, vorzugsweise Eurocontrol, sein. Letztere sollte auch weiterhin für die Sicherheit, die optimale Nutzung des Luftraums, die wirtschaftliche Effizienz und die Interoperabilität zwischen den Systemkomponenten verantwortlich sein.
5. Die Versammlung begrüßt die sich erweiternde Mitgliedschaft von ECAC und Eurocontrol in Mittel- und Osteuropa, dessen vollständige Beteiligung am „einheitlichen europäischen Himmel“ von entscheidender Bedeutung für die Zukunft des Kontinents einschließlich einer erfolgreichen EU-Erweiterung ist. In dem Maße, wie ein „einheitlicher europäischer Himmel“ schnell eingeführt werden kann, müssen ECAC und Eurocontrol Mittel erhalten, die den gestiegenen Aufgaben entsprechen.
6. Über die dringende Notwendigkeit eines „einheitlichen europäischen Himmels“ hinaus wird die Zukunft von Europas Luftverkehrsindustrie ebenfalls zunehmend von erhöhten Lufthafenkapazitäten – einschließlich einer verbesserten Anbindung an Straße oder Schiene und besserer Abfertigungsschalter – und gegebenenfalls von einem andauernden gesunden Wettbewerb in der Luftverkehrsindustrie abhängen. Ein integrierter strategischer Ansatz im Hinblick auf ein europäisches Verkehrssystem, in dem insbesondere der Schienenverkehr zu einer zukunftsorientierten Alternative für den Luftreiseverkehr über mittlere Entfernungen werden könnte, wird auch weiterhin dringend erforderlich sein.

¹ Versamlungsdebatte am 27. Juni 2000 (19. Sitzung). Siehe Dok. 8759, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung (Berichtersteller: Herr Billing). Der Text wurde von der Versammlung am 27. Juni 2000 (19. Sitzung) verabschiedet.

7. Schließlich ruft die Versammlung die ECAC auf, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union eine in allen ECAC-Mitgliedstaaten geltende Charta der Fluggastrechte festzulegen, insbesondere im Hinblick auf Schadenersatz für ungebührliche Verspätungen und Streichungen von Flügen, die von den Fluggesellschaften oder durch Überbuchung verschuldet wurden, und in Anwendung der Rechte von Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität oder Kindern. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeit der ECAC zur Erzielung eines Übereinkommens über die Behandlung solcher Personen und hofft, dass es zu einem zügigen Abschluss gebracht werden kann.

Tagesordnungspunkt

**Ansprache von Guido de Marco,
Präsident von Malta**

Tagesordnungspunkt

**Die europäische Bank für Wiederaufbau und
Entwicklung und die Fortschritte beim
Übergang**

(Dokument 8758)

Berichterstatter:

Abg. Jelko Kacin (Slowenien)

Abg. Stathis Kittis (Zypern)

Entschließung 1218 (2000)¹

**betr. die Europäische Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung und die Fortschritte beim
Übergang**

1. Die Versammlung hat den von ihrem Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung erarbeiteten Bericht über die Aktivitäten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zur Kenntnis genommen. Sie würdigt die konsequenten, jahrzehntelangen Anstrengungen der Bank zur Unterstützung der Staaten in Mittel- und Osteuropa bei ihrer unverwandten Fortführung der schwierigen Modernisierung ihrer Wirtschaften und bei ihrem Streben nach Vervollkommnung der Demokratie in Anerkennung ihrer entscheidenden Bedeutung für eine dauerhafte Entwicklung. Diese Unterstützung ist weiterhin von großer Bedeutung in Anbetracht des Umfangs der eingeleiteten Reformen, dem langen Weg, den einige der Länder bei ihrer Geschäftstätigkeit noch immer zurückzulegen haben, und den neuen Herausforderungen, vor denen die weiter fortgeschrittenen Länder, insbesondere diejenigen, die

entschlossen sind, der Europäischen Union beizutreten, stehen. Armut, soziale Härte und wachsende Einkommensunterschiede bestehen weiterhin in vielen Ländern der Region fort.

2. Die Versammlung begrüßt, dass die Bank einen verstärkten Schwerpunkt auf den Aufbau starker öffentlicher Institutionen und Verwaltungen legt, die in der Lage sind, Märkte und Privatunternehmen zu unterstützen, sowie sich darüber im Klaren ist, dass Wirtschaftskriminalität, Korruption und die Verletzung der Rechtsstaatlichkeit das Wirtschaftswachstum ernsthaft gefährden, da sie Entscheidungen beeinflussen, den Wettbewerb verzerren und die Moral aushöhlen. Die EBWE und der Europarat sollten ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich, der von der internationalen Gemeinschaft zunehmend als erste Priorität erachtet wird, weiter verstärken.
3. Der wachsende Schwerpunkt der EBWE auf der Förderung neuer Unternehmen und die wachsende Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sind zu begrüßen, wie auch ihre Unterstützung lokaler, KMU-orientierter Banken und ihre enge Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Partnern. Die Bank erkennt folglich nicht nur die Rolle der KMU als treibende Kraft hinter Innovation, Wachstum und der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei marktwirtschaftlichen Reformen an, sondern auch die Notwendigkeit, ausgewogene Bedingungen für ihre Gründung und Entwicklung zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen und die technologische Entwicklung der Staaten im Übergang zu beschleunigen, sollte die EBWE ihren Schwerpunkt dahingehend erweitern, dass sie auch die Zusammenarbeit zwischen KMU und Hochschulen fördert.
4. Die Länder der Geschäftstätigkeit der EBWE hängen in großem Maße von einem starken Wachstum in den Marktwirtschaften der entwickelten Länder ab, vor allem im benachbarten Westeuropa. Die Versammlung ruft daher die westeuropäischen Staaten auf, ihren eigenen strukturellen Reformprozess fortzusetzen und zu beschleunigen und auf diese Weise ein solches Wachstum zu ermöglichen, und von Maßnahmen abzusehen, die nachteilig für den Handel mit den Staaten im Übergang sein könnten. Verbleibende Handelsbeschränkungen müssen abgebaut werden, vor allem in Metall- und Textilindustrie, Bergbau und Landwirtschaft, sowie Beschränkungen, die aus ungerechtfertigten oder willkürlichen Antidumping-Zöllen resultieren.
5. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass sich die Bank von ihrem finanziellen Engagement im Anschluss an die russische Finanzkrise 1998 erholt hat, was dazu führte, dass sie 1999 Mittel für 88 Projekte in Höhe von insgesamt 2,2 Milliarden Euro in allen 26 Ländern ihrer Geschäftstätigkeit bereitstellte. Sie unterstreicht die konsequente Schlussfolgerung der Bank aus dieser Erfahrung, dass auch das nachhaltigste Projekt nicht erfolgreich sein kann, wenn der Staat seine Rolle in administra-

¹ Versamlungsdebatte am 27. Juni 2000 (19. Sitzung). Siehe Dok. 8758, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung (Berichterstatter: Herr Kacin und Herr Kittis). Der Text wurde von der Versammlung am 27. Juni 2000 (19. Sitzung) verabschiedet.

tiver, gesetzgeberischer und rechtlicher Hinsicht nicht erfüllt und kein richtiger volkswirtschaftlicher und sozialer Rahmen existiert.

6. Die Geschäftstätigkeit der Bank muss daher in zunehmendem Maße darauf ausgerichtet sein, Politiken des Gastlandes zu ermutigen, die für derartige Verhältnisse förderlich sind. Dazu gehören beispielsweise eine eindeutige, nicht diskriminierende und stabile Gesetzgebung in Bezug auf wirtschaftliche Tätigkeiten, die Beseitigung von Korruption und Wirtschaftsverbrechen, die Förderung eines verantwortungsbewussten unternehmerischen Handelns, die Umstrukturierung von Unternehmen, eine Stärkung der Steuersysteme und der Aufbau eines entsprechenden sozialen Sicherheitsnetzes.

Russische Föderation und Osteuropa

7. Die Russische Föderation und Osteuropa können durchaus einen Wendepunkt im Übergangsprozess erreichen, sofern die strukturellen Reformen, der institutionelle Auf- und Ausbau und die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption mit der nötigen Entschlossenheit verfolgt werden können und zur Wiederherstellung von Vertrauen und Glaubwürdigkeit im eigenen Land und auf internationaler Ebene führen. Es ist daher wichtig, dass die Bank, als ein hochrangiger ausländischer Teilnehmer am Übergangsprozess, sich der Russischen Föderation gegenüber weiterhin als ein langfristiger, verlässlicher Partner engagiert. Aufbauend auf ihrem einzigartigen Mandat und ihrer Erfahrung beim Übergang sollte die Bank die Strategie verfolgen, der Russischen Föderation und den Ländern Osteuropas umfassende Unterstützung zukommen zu lassen und somit ermöglichen, dass die gegenwärtige Glaubwürdigkeits- und Vertrauenskrise im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben dieser Länder überwunden wird. Die Bank sollte jedoch bei der Auswahl ihrer Projekte und Partner besonders umsichtig vorgehen, um eine gute Unternehmensführung, Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen und positive Auswirkungen auf den gesamten Übergangsprozess des Landes zu gewährleisten.
8. Die Versammlung begrüßt den politischen Beschluss der Ukraine, das Kernkraftwerk Tschernobyl am 15. Dezember 2000 stillzulegen. Sie ruft die EBWE auf, mit der sofortigen Durchführung von Projekten zur Lösung der noch offenen Fragen im Hinblick auf Tschernobyl zu beginnen.

Südosteuropa

9. Die Versammlung begrüßt die Stellung der EBWE als wichtigster Quelle und führender Einrichtung zur Finanzierung des Privatsektors in Südosteuropa. In Anbetracht der Bedeutung der Entwicklung des Privatsektors für die Verwirklichung des Stabilitätspakts für die Region spielt die EBWE daher eine wichtige Rolle bei der Evaluierung der Investitions-

risiken und -möglichkeiten auch für andere. Dabei könnte die Bank auf Erfahrungen aufbauen, die sie in ihren beratenden Gremien für Auslandsinvestoren in der Russischen Föderation, Kasachstan und der Ukraine gewonnen hat.

10. Die Versammlung unterstützt den „Bottom-up“-Ansatz der Bank in Südosteuropa, der ein besseres Investitionsklima und Unterstützung für KMU, insbesondere durch die Schaffung von Mikro-Finanz-einrichtungen für neugegründete Unternehmen in Zusammenarbeit mit lokalen Banken, betont und einen verstärkten politischen Dialog zur Reduzierung der Hindernisse für die Entwicklung von KMU fördert. Sie ermutigt die Bank, sich stärker für den Aufbau eines Eigenkapital-Portefeuilles in Unternehmen und lokalen Banken zu engagieren, um ein verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln zu fördern.
11. Die Regierungen in der Region müssen sehr viel mehr als bisher tun, um Voraussetzungen zu schaffen, zu denen der Privatsektor Investitionen tätigen wird. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung 1423 (1999), betreffend den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Erneuerung in Südosteuropa, und auf das anschließende Kolloquium „Ein Jahr Stabilitätspakt für Südosteuropa: der Weg nach vorn“, das im Mai 2000 in Dubrovnik stattfand. Zu diesen Voraussetzungen zählen:
 - i. transparente und effektiv durchgesetzte Gesetze zum Schutz der Eigentumsrechte;
 - ii. ein Steuersystem, das Einnahmen erhebt, ohne Ehrlichkeit und Erfolg zu bestrafen;
 - iii. administrative Verfahren, die das Ausmaß an Korruption und Vetternwirtschaft minimieren und ein voraussagbares und stabiles Unternehmensumfeld gewährleisten.
12. Die Bank sollte die Herausforderungen des Übergangs in Bezug auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit noch stärker angehen und dies, soweit möglich, in gemeinsamer Finanzierung mit anderen internationalen Finanzinstitutionen tun. Dabei sollten der Ausbau intra- und interregionaler Infrastrukturen und die Entwicklung von Handelserleichterungen Priorität sein.
13. Die Bank sollte ebenfalls einen koordinierten Ansatz mit der Weltbank und anderen internationalen Finanzinstitutionen sowie mit der Europäischen Union entwickeln, um die Regierungen der betreffenden Länder zu ermutigen, gesellschaftliche und ökologische Prioritäten während der wirtschaftlichen Umstrukturierung zu schützen und zu stärken.
14. Schließlich ermutigt die Versammlung die Bank, ihre Politik gegenüber der montenegrinischen Regierung nochmals zu überdenken, insbesondere durch die Ausweitung der bestehenden grenzüber-

greifenden Investitionsprojekte auf das Staatsgebiet Montenegros und durch die Finanzierung durch Beihilfen anstatt durch die Eigenmittel der Bank für die Projektvorbereitung sowie für gesetzliche, normsetzende und Schulungsprojekte.

Tagesordnungspunkt

Ansprache von Charles Frank, Amtierender Präsident der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Abg. **Wolfgang Behrendt** (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wenn wir uns heute mit der EBRD und dem Stand des ökonomischen Transformationsprozesses in Osteuropa befassen, so wollen wir damit eines deutlich machen: Europa wird als Kontinent nur dann auf Dauer eine friedliche Zukunft beschieden sein, wenn sich Wohlstand, wirtschaftliches Wachstum und wettbewerbsfähige marktwirtschaftliche Strukturen überall auf unserem Kontinent entwickeln.

Ich denke, wir müssen mit Entschiedenheit daran arbeiten, dass sich in Europa keine neuen Armutsgrenzen herausbilden oder sich in einigen Regionen Verzweiflung, Apathie oder auch Kriminalität breit machen, weil keine wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven existieren.

Hierzu leistet die EBRD einen herausragenden Beitrag. Sie ist in den Transformationsländern der größte einzelne Investor, der 1999 immerhin 88 Projekte mit 2,2 Milliarden Euro gefördert hat. Mit ihrer konsequenten Unterstützung – das will ich mit besonderer Anerkennung sagen – der kleinen und mittleren Unternehmen, des Finanzsektors und der kommunalen Infrastruktur ist sie genau in den Bereichen tätig, wo gestützt auf die neuesten Informationstechnologien unternehmerische Initiativen in dynamischen Wirtschaftssektoren entstehen können, die zukunftssichere Arbeitsplätze schaffen. Ich denke, eine der wesentlichen Aufgaben, die vor uns liegt, ist, dass wir Arbeitsplätze für die Menschen in Europa schaffen.

Ich möchte das Engagement der EBRD mit ihrem Aktionsplan für die Balkanregion und den Kosovo ausdrücklich hervorheben. Sie trägt damit ganz wesentlich dazu bei, dass die Ziele des Stabilitätspaktes für Südosteuropa verwirklicht werden können.

Meine Damen und Herren, für das ökonomische Zusammenwachsen Europas ist die Entscheidung des Helsinki-Gipfels der EU, nunmehr mit allen zehn Bewerberländern aus Mittel- und Osteuropa konkrete Beitrittsverhandlungen zu führen, eine historische Zäsur. Der marktwirtschaftliche Ordnungsrahmen des EU-Binnenmarktes und die so genannten Maastricht-Kriterien für gesunde Staatsfinanzen und ein inflationsfreies Wachstum haben entscheidend zu den wirtschaftlichen Erfolgen in Westeuropa beigetragen. Sie werden durch den Prozess der Osterweiterung der EU nun zum Orientierungsrahmen für erhebliche Teile Europas.

Eine entscheidende Voraussetzung für den Beitritt zur EU ist die Fähigkeit, den gesamten rechtlichen Binnenmarktrahmen der EU zu übernehmen und im Wettbewerb der

EU bestehen zu können. Auch hier ist sicherlich ein differenzierter Blick auf die einzelnen Bewerberstaaten erforderlich. Wann der Osterweiterungsprozess abgeschlossen sein wird, kann derzeit niemand voraussagen.

Die Verhandlungen mit den zehn mittel- und osteuropäischen Staaten sind jedoch schon jetzt für ausländische Investoren ein deutliches Signal für ein sich kurz- und mittelfristig verbesserndes wirtschaftliches Umfeld in dieser Staatengruppe.

Hinzu kommt, dass die Europäische Union die Gesamtmittel für die Heranführungshilfen einschließlich des PHARE-Programms im Rahmen des Berliner Agenda-2000-Gipfels im März 1999 für den Zeitraum 2000 bis 2006 gegenüber dem Finanzvolumen der 90er-Jahre verdoppelt hat. Nunmehr stehen in diesem Zeitraum für die Bewerberländer rund 22 Milliarden Euro – das sind jährlich rund 3,12 Milliarden Euro – zur Verfügung. Damit können auch Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen und Infrastrukturmaßnahmen im Umweltbereich sowie die Modernisierung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie finanziert werden. Letzteres ist gerade für die Transformationsländer von besonderer Bedeutung. Als Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses registriere ich das mit besonderer Genugtuung.

In Anbetracht der Kapitalzuflüsse in die MOE- und baltischen Staaten sowie des Finanztransfers durch die Europäische Union möchte ich allerdings die Frage aufwerfen, ob sich die EBRD nicht stärker auf die Regionen außerhalb der MOE-Staaten konzentrieren sollte. Es ist ohne Zweifel erfreulich, dass der Zustrom ausländischer Direktinvestitionen 1999 nach Mittel- und Osteuropa und in die baltischen Staaten 16,1 Milliarden Dollar erreicht hat. Zugleich beunruhigt es, dass die ausländischen Direktinvestitionen in die GUS-Staaten von 5,7 Milliarden Dollar im Jahre 1998 auf circa 4,5 Millionen Dollar im vergangenen Jahr zurückgingen. Ich habe deshalb mit Genugtuung von Herrn Präsidenten Frank gehört, dass die Mittel für diesen Bereich wieder erhöht worden sind.

Ich glaube, wir dürfen es nicht zulassen, dass die Wohlstandsgrenze durch den Erweiterungsprozess der Europäischen Union immer weiter nach Osten verschoben wird. Das sich verbessernde wirtschaftliche Umfeld in Europa muss jetzt genutzt werden, um weitere tiefgreifende strukturelle Reformen in Gang zu bringen.

Meine Damen und Herren, der Hinweis auf die Bedeutung eines rechtsstaatlichen Rahmens, der für die Wirtschaftsakteure Vertrauen und Transparenz schafft, zieht sich wie ein roter Faden durch den Bericht. Hier wie bei der Bekämpfung der Korruption und der Geldwäsche ist der Europarat – übrigens auch in einigen westeuropäischen Staaten in unserer unmittelbaren Nachbarschaft – dringend gefordert.

„Good Governance“ – das sollten die vergangenen zehn Jahre gezeigt haben – ist eine notwendige Vorbedingung für den wirtschaftlichen Aufschwung und das Vertrauen der internationalen Märkte in die Verlässlichkeit des Rechtsrahmens. Dazu können wir mit den Rechtsinstrumenten des Europarats einen entscheidenden Beitrag leisten.

Tagesordnungspunkt

Bericht des Ministerkomitees

(Drucksache 8754)

**Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden,
Lamberto Dini, Außenminister von Italien**

Tagesordnungspunkt

Medienerziehung

(Dokument 8753)

Berichtersteller:

Abg. Tytti Isohookana-Asunmaa (Finnland)

Empfehlung 1446 (2000)*

betr. Medienerziehung

1. Mit der Ankunft der Informationsgesellschaft lebt der Einzelne in der heutigen Zeit inmitten einer Welt von Medienbotschaften. Anscheinend sind der Menge der verfügbaren Informationen keine Grenzen gesetzt.
2. Es tauchen jedoch neue Herausforderungen auf. Erstens bieten die neuen Medien zahllose Informationsquellen und erlauben es in bisher ungekannter Weise jedem, Botschaften im öffentlichen Raum zu kreieren. Sich in der ungeheuren Masse von Informationen zu orientieren wird immer schwieriger. Probleme ergeben sich nicht nur aus der reinen Masse, sondern aus der Art der Kommunikation an sich. Die Realität der Medien ist nicht die „wirkliche“ Realität. Aber in einer von der Medienkultur beherrschten Welt verschwimmen die Grenzen zwischen Fakten und Fiktion häufig.
3. Für zahlreiche Kinder und Jugendliche sind die modernen Medien und insbesondere das Internet jedoch mehr als ein Mittel, um etwas über die Welt zu erfahren. Sie sind ihre Welt, ihre „virtuelle Realität“, in der alles Gute und Schlechte getan und wieder ungeschehen gemacht werden kann. Junge Menschen sind häufig begieriger als Erwachsene, sich neuer Technologien zu bedienen, und gehen leichter mit ihnen um, während ihre Urteilkraft und ihre Fähigkeit, auf Werten aufbauende Urteile abzugeben, noch nicht ausreichend entwickelt sind.
4. Lehrer und Eltern sind häufig hilflos bei dem Versuch, ihre eigene Lebens- und Berufserfahrung mit der Medienerfahrung ihrer Kinder in Einklang zu bringen. Viele Erwachsene finden es auch für sich selbst immer schwerer, mit dem durch die modernen

Kommunikationsmittel verursachten allgegenwärtigen Wandel fertig zu werden.

5. In einem größeren Maßstab sind die Medien ihrer Natur nach in der Lage, die Einstellungen und Verhaltensweisen in der Gesellschaft zu beeinflussen. Es gibt genügend Beweise in Europa, dass freie und unabhängige Medien eine wirkliche Macht zur Begünstigung des demokratischen Wandels darstellen, während sie in den Händen totalitärer Kräfte zu Instrumenten zum Schüren von ethnischen Hass und zum Aufzwingen von Stereotypen werden können. Es wird ebenfalls häufig behauptet, dass zwischen dem Anstieg der Gewaltfälle und gewalttätigen Bildern im Fernsehen und im Internet oder gewalttätigen Computerspielen ein enger Zusammenhang besteht.
6. Globalisierung und Medienkonvergenz geben bei allen von ihnen gebotenen eindrucksvollen Möglichkeiten auch Anlass zu neuer Besorgnis: Überschwemmung mit Informationen, Vereinheitlichung aufgrund der unmissverständlichen Dominanz einer Sprache und einer Kultur über die neuen Medien, wachsende Kommerzialisierung. Es besteht auch die ernsthafte Gefahr einer neuen Form des sozialen Ausschlusses für diejenigen, die nicht mithilfe der neuen Medien kommunizieren können bzw. nicht in der Lage sind, ihren Inhalt kritisch zu beurteilen.
7. Den europäischen Demokratien stehen zahlreiche Instrumente zur Verfügung, um auf die Herausforderungen dieser sich wandelnden Gesellschaft zu antworten. Die gegenwärtige Lage zeigt jedoch, dass es auch dringend nötig ist, entschiedenere und radikalere Bildungsmaßnahmen zur Förderung einer aktiven, kritischen und klugen Nutzung der Medien zu ergreifen: Mit anderen Worten, es muss eine Medienerziehung entwickelt werden.
8. Medienerziehung kann definiert werden als Unterrichtspraktiken, deren Ziel es ist, Medienkompetenz zu entwickeln, die als eine kritische und scharfsichtige Haltung gegenüber den Medien verstanden wird, um ausgeglichene Bürger heranzubilden, die in der Lage sind, zu eigenen Urteilen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu gelangen. Sie versetzt sie in die Lage, auf die benötigten Informationen zuzugreifen, sie zu analysieren und die hinter ihnen stehenden wirtschaftlichen, politischen, sozialen bzw. kulturellen Interessen zu bestimmen. Medienerziehung lehrt den Einzelnen, Botschaften zu interpretieren und zu verfassen, die für die Kommunikation am besten geeigneten Medien auszuwählen und irgendwann eine größere Mitsprache beim Medienangebot und -produkt zu haben.
9. Medienerziehung erlaubt es den Menschen, ihr Recht auf Meinungsäußerung und Information auszuüben. Dies kommt nicht nur ihrer persönlichen Entwicklung zugute, sondern stärkt auch die Beteiligung und Interaktivität in der Gesellschaft. In diesem Sinne bildet sie sie zu demokratischen Bürgern heran und stärkt ihr politisches Bewusstsein.

* Versammlungsdebatte am 27. Juni 2000 (19. Sitzung). Siehe Dok. 8753, Bericht des Ausschusses für Kultur und Erziehung (Berichterstellerin: Frau Isohookana-Asunmaa). Der Text wurde von der Versammlung am 27. Juni 2000 (19. Sitzung) verabschiedet.

10. Obwohl die Medienerziehung in mehreren europäischen Ländern Bestandteil der Lehrpläne ist, ist ihre praktische Anwendung weiterhin problematisch, sogar, was die traditionellen Medien anbelangt. Qualifizierte Lehrer und Unterrichtsmaterialien sind die grundlegenden Elemente in der Medienerziehung, daher sollte der Lehrerausbildung sowohl im Grund- als auch im Ergänzungsunterricht ständige Beachtung geschenkt werden. Unsicherheit besteht auch in Bezug auf den Platz, der der Medienerziehung in den Lehrplänen eingeräumt werden sollte, sowie in Bezug auf Unterrichtsmethode, Ziele und Bewertung der Ergebnisse. Darüber hinaus haben sich die meisten Schulen noch nicht einem Bildungsmuster angepasst, in dem sich sowohl Lehrer als auch Schüler in die Rolle der Lernenden versetzen.
 11. Medienerziehung sollte sich an die Erwachsenen von heute und morgen richten. Sie sollte es ihnen nicht nur ermöglichen, mit der modernen Entwicklung Schritt zu halten, sondern ihnen auch dabei helfen, ihrer Rolle als Eltern besser gerecht zu werden. In diesem Sinne ist es von entscheidender Bedeutung, die Medienerziehung als Teil des Konzepts des lebensbegleitenden Lernens zu entwickeln. Für eine solche informelle Erziehung sollten mehr Mittel bereitgestellt werden, und die Arbeit der relevanten NGOs sollte im Einklang mit Empfehlung 1437 (2000) der Versammlung über informelle Bildung erleichtert werden.
 12. Es ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, sich um die Zusammenarbeit und Beteiligung der Berufstätigen der Medienindustrie zu bemühen. Sie sollten insbesondere dazu ermutigt werden, Bildungs- und Kulturprogramme von hoher Qualität zu produzieren.
 13. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,
 - i. die Medienerziehung als einen wichtigen Bestandteil für die Arbeit seiner zuständigen Gremien in den Bereichen Erziehung, demokratische Bürgerschaft, neue Informationstechnologien und informelle Bildung gemäß den Bestimmungen der Empfehlung 1437 (2000) der Versammlung über die informelle Bildung zu achten;
 - ii. einen koordinierten, intersektoralen Ansatz im Hinblick auf diese Frage zu gewährleisten;
 - iii. die bestehenden Praktiken bei der Medienerziehung in den Mitgliedstaaten zu prüfen und die erfolgreichsten zu unterstützen;
 - iv. einen integrierten europäischen Ansatz für die Medienerziehung zu fördern, möglicherweise über die Einrichtung eines internationalen Büros für Medienerziehung, das für die Koordinierung und Netzarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen wie der Europäischen Union und der Unesco verantwortlich wäre.
 14. Das Ministerkomitee sollte die Regierungen und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dazu aufrufen,
 - i. die Erstellung und Entwicklung von Programmen zum Erwerb von Medienkenntnissen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu unterstützen;
 - ii. die Erstellung und Entwicklung von Lehrerfortbildungen im Bereich der Medienerziehung zu fördern;
 - iii. Bildungseinrichtungen, Elternorganisationen, Berufstätige aus der Medienwirtschaft, Internet-Dienstleistungsanbieter, NGOs usw. in einen aktiven Dialog zu diesen Fragen einzubeziehen;
 - iv. Möglichkeiten zur Erhaltung eines Angebots von Bildungsprogrammen durch die unterschiedlichen Medien, das sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zufrieden stellend ist, zu prüfen und die Medienerziehung in ihnen zu fördern.
- Mittwoch, 28. Juni 2000**

Tagesordnungspunkt

Die Einhaltung der von Albanien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

(Dokument: 8771)

Berichterstatter:
Abg. Jerzy Smoranwinski (Polen)
Abg. Jordi Sole Tura (Spanien)

Tagesordnungspunkt

Ansprache von Boris Trajkovski, Präsident der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

Entschließung 1219 (2000)¹

betr. die Einhaltung der von Albanien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

(Dokument: 8771)

 1. Die Parlamentarische Versammlung spricht den albanischen Behörden und der albanischen Bevölkerung für die während des Kosovo-Konflikts gezeigte
- ¹ Versammlungsdebatte am 28. Juni 2000 (20. Sitzung). Siehe Dok. 8771, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarats (Überprüfungsausschuss) (Berichterstatter: Herr Smorawinski und Herr Solé Tura). Der Text wurde von der Versammlung am 28. Juni 2000 (20. Sitzung) verabschiedet.

Selbstbeherrschung und Zurückhaltung, ihre Gastfreundschaft gegenüber den Flüchtlingen und ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft ihre Anerkennung aus.

2. Nach Jahren der politischen Instabilität, die in dem Scheitern des Entwurfs einer neuen Verfassung und der Nichtteilnahme der Opposition am parlamentarischen Prozess zum Ausdruck kam, hat Albanien bei der Einhaltung seiner Pflichten und Verpflichtungen als Mitgliedstaat des Europarates beträchtliche Fortschritte gemacht:
 - a. Ungeachtet einer überaus schweren wirtschaftlichen und sozialen Krise im Jahre 1997 und der dramatischen Folgen des Kosovo-Konflikts 1999 sorgt Albanien auf seinem gesamten Staatsgebiet zunehmend für Rechtsstaatlichkeit:
 - i. es hat Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in allen Regionen ergriffen;
 - ii. es hat das Gerichtswesen und die Polizei neu organisiert;
 - iii. es bekämpft das organisierte Verbrechen und die Korruption;
 - b. Albanien hat ein geeignetes Wahlsystem auf der Grundlage eines neuen Wahlgesetzes eingeführt, das mit Unterstützung von Experten der OSZE und des Europarats ausgearbeitet wurde und den Anforderungen an eine pluralistische Demokratie genügt;
 - c. es hat die Europäische Menschenrechtskonvention und die Protokolle 1, 2, 4, 7 und 11 unterzeichnet und ratifiziert;
 - d. es hat bei einer Volksabstimmung eine den Grundsätzen und Wertvorstellungen des Europarats entsprechende neue Verfassung gebilligt;
 - e. es hat das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe unterzeichnet;
 - f. es hat das Europäische Übereinkommen zur Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das Europäische Auslieferungsübereinkommen, das Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, das Europäische Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, das Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Europarats und die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung unterzeichnet und ratifiziert;
 - g. es hat ein Gesetz über elektronische Medien erlassen;
 - h. es hat ein Gesetz über die Organisation des Justizwesens erlassen und umgesetzt;

- i. es hat wesentliche friedliche Beiträge zur Beilegung des Kosovo-Konflikts geleistet;
 - j. es hat bei dem Überprüfungsverfahren in vollem Umfang mitgearbeitet.
3. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass die pluralistische Demokratie mit der Rückkehr der Demokratischen Partei in das Parlament nach zwei Zeiträumen, in denen das Parlament von den wichtigsten Oppositionsparteien boykottiert wurde (September 1997 bis Januar 1998 und Juli 1998 bis Juli 1999) wieder funktioniert. Die Versammlung begrüßt diese Rückkehr und fordert die Demokratische Partei nachdrücklich auf, die Sitze zu besetzen, die in albanischen Institutionen wie dem Ad-hoc-Komitee zum Stabilitätspakt, der Civil Service Commission und dem Nationalen Rundfunk- und Fernsehrat der Opposition zugewiesen worden sind.
4. Die Parlamentarische Versammlung ruft alle politischen Kräfte in Albanien zur Zusammenarbeit auf, und diese Errungenschaften zu festigen, den politischen Dialog zu verstärken und abzusichern und die Umsetzung der Bestimmungen in den von Albanien ratifizierten Übereinkommen und den von ihm in Kraft gesetzten Gesetzestexten zu gewährleisten.
5. Zum anderen stellt die Parlamentarische Versammlung fest, dass die albanischen Behörden eine Reihe von Verfahren eingeleitet haben:
 - a. Ratifizierung des Protokolls Nr. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe;
 - b. Verabschiedung und anschließende Umsetzung des Entwurfs eines Pressegesetzes;
 - c. Ausarbeitung eines Gesetzes über die Organisation der Generalstaatsanwaltschaft;
 - d. Ratifizierung der am 21. September 1998 unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und des am 4. April 2000 unterzeichneten Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten;
 - e. Prüfung der Europäischen Charta über den Schutz der Regional- und Minderheitensprachen im Hinblick auf ihre Ratifizierung.
6. die Parlamentarische Versammlung ermutigte die albanischen Behörden, diese Verfahren zu beschleunigen und erfolgreich abzuschließen: Die Todesstrafe muss aus der albanischen Gesetzgebung gestrichen werden, die dem Parlament vorliegenden Gesetzentwürfe müssen geprüft, zur Abstimmung gebracht und umgesetzt werden, und die Übereinkommen sind zu ratifizieren.
7. Um bei diesen Prozess der Konsolidierung der demokratischen Stabilität und der Entwicklung der Zivilgesellschaft weiterhin Hilfestellung zu leisten und Rat zu erteilen und Albanien bei der vollständigen

Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen zu helfen, beschließt die Parlamentarische Versammlung, die weiteren Entwicklungen in Albanien genau zu verfolgen, darunter auch die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa.

8. Der Parlamentarischen Versammlung ist besonders daran gelegen, dass die anstehenden Kommunal- und Parlamentswahlen in Albanien, die für Oktober 2000 bzw. Juni 2001 vorgesehen sind, in Übereinstimmung mit dem neuen Wahlgesetz abgehalten werden, fair und frei sind und dass ihre Ergebnisse von allen politischen Parteien angenommen werden.
9. Im Lichte der Ergebnisse dieser Wahlen und weiterer gesetzgeberischer und administrativer Maßnahmen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens wird die Parlamentarische Versammlung darüber entscheiden können, ob davon auszugehen ist, dass Albanien seiner Pflichten und Verpflichtungen als Mitgliedstaat des Europarats erfüllt hat.
10. Die Versammlung beschließt, nach den für Juni 2001 in Albanien vorgesehenen Parlamentswahlen eine Aussprache über dieses Thema zu führen.

Tagesordnungspunkt

Antrag Armeniens auf Mitgliedschaft im Europarat

(Dokument 8747)

Berichterstatter:

Abg. Demetrio Volcic (Italien)

Abg. Michael Spindelegger (Österreich)

Abg. **Wolfgang Behrendt** (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der heutigen Debatte über die Aufnahmeanträge Armeniens und Aserbaidschans rückt eine Region immer stärker in unser Blickfeld, die wie keine andere von einer ethnischen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt geprägt ist. Um die 40 Sprachen sollen im Kaukasus gesprochen werden und allein schon diese Zahl macht deutlich, welche Aufgaben auf den Europarat zukommen werden, wenn es darum geht, den Schutz der sprachlichen und ethnischen Minderheiten in diesem Gebiet zu sichern.

Viele der in dieser Region lebenden Völker sahen sich durch die Willkürherrschaft der sie umgebenden Großmächte jahrhundertelanger Unterdrückung bis hin zu Massendeportationen ausgesetzt. Sie waren Opfer der von außen kommenden Eroberer, die, wie im Falle der früheren Sowjetunion, bis Anfang der 90er-Jahre ihre Fremdherrschaft in diesem Bereich ausübten.

Mit der bevorstehenden Aufnahme von Armenien und Aserbaidshan wird deutlich, dass auch die Region des südlichen Kaukasus zu Europa gehört, dass die Völker in dieser Region mit den übrigen Teilen Europas vielfältige kulturelle Verbindungen und Austauschbeziehungen unterhalten.

Wenn wir uns heute im Europarat verstärkt mit unseren gemeinsamen kulturellen Wurzeln und europäischen Werten, ja unserer europäischen Identität befassen – hierzu liegt ja ein Mandat unseres letzten Gipfels vor –, bin ich mir sicher, dass wir von Armenien viel in Erfahrung bringen können, was uns als Gemeinsames in unserer Geschichte geprägt hat.

Der Berichterstatter stellt heraus, dass sich das politische Leben in Armenien nach den furchtbaren Angriffen auf führende armenische Politiker im armenischen Parlament am 27. Oktober 1999 wieder zu normalisieren begonnen hat. Die führenden politischen Parteien haben eine, wie ich finde, bemerkenswerte demokratische Reife bewiesen und somit vereitelt, was die Urheber dieser beispiellosen kriminellen Attacken bezweckten, nämlich das Land weiter zu demoralisieren und zu destabilisieren.

Der Bericht hebt die Fortschritte hervor, die Armenien beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen und eines unabhängigen Justizwesens erzielen konnte. Ich hoffe, dass die in dem Bericht angeführten Bedingungen rasch umgesetzt werden. Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht versäumen, hier auch eine Besorgnis wiederzugeben, die international anerkannte Nichtregierungsorganisationen an mich herangetragen haben, nämlich die Tatsache, dass Homosexuelle in Armenien kriminalisiert werden und nicht die gleichen Rechte wie die übrigen Bevölkerungsgruppen genießen. Ich denke, auch das sollte abgestellt werden. Aber ein Punkt scheint mir besonders wichtig zu sein. Noch immer belastet der ungelöste Konflikt um Berg-Karabach den Frieden, die Zusammenarbeit und die wirtschaftlichen Entwicklungschancen in der Region.

Wenn wir heute über den Beitritt Armeniens und Aserbaidschans abstimmen, dann müssen wir klar unseren Willen zum Ausdruck bringen, dass wir erwarten, dass dieser Konflikt ausschließlich mit friedlichen Mitteln auf der Basis des Völkerrechts gelöst wird. Dass sich die Präsidenten Armeniens und Aserbaidschans, nicht zuletzt auch dank der Initiative unseres Präsidenten, in der zurückliegenden Zeit mehrmals getroffen haben, dass intensive Kontakte zwischen den Parlamenten auf beiden Seiten bestehen, halte ich für außerordentlich ermutigend.

Deshalb plädiere ich auch im Namen der gesamten deutschen Delegation für die Aufnahme Armeniens in den Europarat. Wir stimmen dem Beitritt Armeniens auch in der Hoffnung zu, dass in Armenien und in Aserbaidshan und in den anderen umliegenden Staaten diejenigen Kräfte bestärkt werden, die „europäisch“ denken, die sich nur noch einen Nationalstaat mit offenen Grenzen vorstellen können, der die Rechte seiner Minderheiten achtet, schützt und ihnen eine weitgehende Autonomie mit Selbstverwaltungsrechten einräumt. – Vielen Dank.

Abg. **Dr. Helmut Lippelt** (Bündnis 90/Die Grünen): Herr Präsident! Ich spreche für niemand anderes als für mich selbst; denn ich nehme erst seit zwei oder drei Wochen an den Beratungen des Europarates teil.

Von Reisen kenne ich ein wenig von der Vielfalt der Länder des Kaukasus. Diese Länder kenne ich aber auch von

der Unterstützung einer ganz kleinen NGO, die sich schon sehr früh bemüht hat, zwischen den Regierungen zu vermitteln, um sie dazu zu bewegen, letzte Gefangene oder Geißeln freizulassen. Dies habe ich unterstützt.

Lassen Sie mich vorweg den Rapporteurs danken. Die Berichte der Rapporteurs sind für mich von großer Bedeutung gewesen. Ich habe von ihnen sehr viel über das Verständnis der Probleme – ich weiß, dass Herr Clerfayt allein sechsmal dort war – gelernt. Ich habe ebenfalls gelernt, wie man auf die Kollegen und auch auf die Parlamentarier der entsprechenden Staaten zugegangen ist. Dahinter steht ganz offensichtlich der Wunsch, dazugehören. Deshalb möchte ich allen gratulieren, dass wir heute beide Länder – Armenien wie auch Aserbaidschan – in den Europarat zusammen aufnehmen. Anders hätte es politisch überhaupt keinen Sinn gemacht.

Ich möchte aber ein ganz kleines Problem ansprechen, das ich nicht mehr in die Beratung einbringen konnte. Nach meiner Kenntnis gab es zu Beginn des vorigen Monats in Armenien noch sieben und in Nagorni-Karabach noch vier Kriegsgefangene. Meine Freunde und ich zweifeln nicht daran, dass diese möglicherweise bis jetzt freigelassen wurden. Denn es macht keinen Sinn, dem Europarat beizutreten und aus dem Konflikt noch Kriegsgefangene zu haben. Trotzdem könnte es sein, dass der eine oder andere nicht gerne nach Hause zurückgeht. Soweit ich es richtig verstanden habe, gibt es einige Prozesse gegen Kriegsgefangene, die nach langen Jahren in Kriegsgefangenschaft, wo sie Traumata bekommen haben, zurückkommen und dann plötzlich mit den Vorwürfen eines ungerechtfertigten Verlassens der Truppe oder der Desertation konfrontiert werden. Darüber berichten zum Beispiel die Zeitungen in Aserbaidschan. Hier gibt es durchaus noch Verurteilungen. Der eine oder andere hat gewiss Sorgen, wie es sein wird, wenn er zurückkommt. Wenn er sich hat missbrauchen lassen und zum Aufsichtspersonal gehörte und einige Kollegen misshandelt hat, dann ist es etwas anderes. Wenn es aber nur darum geht, dass man sich dem Zugriff des Staates verweigert, dann ist es ein Problem, das uns betrifft.

Ich spreche dies nur deshalb an, weil dahinter ein weiteres großes Problem lauert. Es handelt sich um das Problem der vielen Angehörigen. Ich habe Angehörige erlebt, die sich an NGOs oder jemand anderes wenden und sagen, dass es auf der anderen Seite noch eine Geisel gibt. Sie sagen: Mein Verwandter ist verloren gegangen. Seit wir Tschetschenien erleben, kennen wir das Problem der gegenseitigen Vergeiselung. Dieses Problem erreicht die Regierungen oft nicht, wofür man ihnen keinen Vorwurf machen kann. Wenn im fernen Sippenverbände jemand verloren geht, dann sucht man nach einem Handelsobjekt. Ich denke, dass dieses Problem nicht mehr im Vordergrund steht. Aber die Unsicherheit der Leute ist vorhanden. Deshalb möchte ich die Gelegenheit benutzen, um den armenischen wie den aserbaidshanschen Abgeordneten, die hier sind, nahe zu legen, dass sie einen gemeinsamen Suchdienst einrichten, an die sich alle wenden können, denen Angehörige verloren gegangen sind.

Ein weiteres großes Problem betrifft die Flüchtlingslager, die es immer noch gibt. Dies übersteigt aber unsere Möglichkeiten, die wir hier haben. Wir nehmen die beiden Länder in der Erwartung auf, dass sich das Problem von Nagorny-Karabach in einem neuen Geiste lösen lässt.

Herr Präsident, ich möchte mit der Bemerkung schließen, dass Europa jetzt auch für die Länder des Kaukasus Verantwortung übernimmt. Es ist eine Gegend, die sich durch eine multiethnische Vielfalt auszeichnet wie keine andere und wo multiethnische Vielfalt auch in einer Zeit, wo sich Staaten bildeten, oft nicht unbedingt bequem war. Ich bin sehr froh, dass ich hier bin, denn der Europarat kümmert sich um Minderheiten. Er kümmert sich um Menschenrechte. Er kümmert sich um demokratische Prozeduren. Ich denke, dass wir etwas sehr Gutes machen, wenn wir heute beide Länder gemeinsam aufnehmen. Ich hoffe, dass sich ihnen der Geist des Europarates mitteilt. – Vielen Dank.

Stellungnahme 221 (2000)*

betr. den Antrag Armeniens auf Mitgliedschaft im Europarat

(Dokument 8747)

1. Die Republik Armenien hat den Antrag auf Mitgliedschaft beim Europarat am 7. März 1996 gestellt. In der Entschließung (96) 21 vom 15. Mai 1996 hat das Ministerkomitee die Parlamentarische Versammlung aufgefordert, gemäß der satzungsvertretenden Entschließung 51 (30A) eine Stellungnahme zu diesem Antrag vorzulegen.
2. Das armenische Parlament hat am 26. Januar 1996 den besonderen Gaststatus bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erhalten. Die Prüfung dieses Antrags war verbunden mit der Verabschiedung der Empfehlung 1247 (1994) über die Erweiterung des Europarates, in der die Versammlung erklärte, dass "Armenien, Aserbaidschan und Georgien angesichts ihrer kulturellen Bindungen an Europa die Möglichkeit hätten, die Mitgliedschaft zu beantragen, vorausgesetzt, dass sie unmissverständlich ihre Bereitschaft erklären, als Teil Europas betrachtet zu werden".
3. Delegationen der Versammlung beobachteten die Präsidentschaftswahl im März 1998 sowie die allgemeinen Wahlen im Juli 1995 und Mai 1999.
4. Seit 1996 hat sich Armenien an verschiedenen Tätigkeiten des Europarates in Form der intergouvernementalen Kooperations- und Unterstützungsprogramme sowie an der Arbeit der Versammlung und ihrer Ausschüsse in Form seiner besonderen Gastdelegation beteiligt.

* Versammlungsdebatte am 28. Juni 2000 (21. Sitzung). Siehe Dok. 8747, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatter: Herr Volcic), sowie Dok. 8756, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Spindelegger). Der Text wurde von der Versammlung am 28. Juni 2000 (21. Sitzung) verabschiedet.

5. Armenien ist Vertragspartei des Europäischen Kulturübereinkommens und des Rahmenübereinkommens des Europarates über den Schutz nationaler Minderheiten und ist Mitglied des offenen Teilabkommens über die Verhütung, Schutz vor und Organisation von Unterstützung bei schweren Natur- und technologisch bedingten Katastrophen sowie ein assoziiertes Mitglied der Venedig-Kommission, mit der es eine enge Zusammenarbeit entwickelt hat. Die Versammlung nimmt ferner Kenntnis davon, dass Armenien den Beitritt zum Auslieferungsübereinkommen sowie zu dem Europäischen Rahmenübereinkommen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften beantragt und vor kurzem sechs weitere Übereinkommen des Europarates unterzeichnet hat.
6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass Armenien sich in Richtung auf eine demokratische, pluralistische Gesellschaft bewegt, welche die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit respektiert und in der Lage und bereit ist, im Sinne von Artikel 4 der Satzung des Europarates die derzeit stattfindenden demokratischen Reformen fortzuführen mit dem Ziel, alle Gesetze und Verfahren in Einklang mit den Grundsätzen und Normen des Europarates zu bringen.
7. Das Ministerkomitee bekräftigte, als es die Versammlung um eine Stellungnahme zu dem Mitgliedsantrag aufforderte, dass eine engere Beziehung zwischen den kaukasischen Staaten und dem Europarat nicht nur die Umsetzung substanzieller demokratischer Reformen, sondern auch deren Verpflichtung erfordern würde, Konflikte durch friedliche Mittel zu lösen.
8. Die Parlamentarische Versammlung ist der Ansicht, dass der Beitritt von sowohl Armenien als auch von Aserbaidschan dazu beitragen könnte, dass für eine Lösung des Konflikts in Nagorny-Karabach notwendige Vertrauensklima herzustellen.
9. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Minsk-Gruppe der OSZE der optimale Rahmen für die Verhandlung einer friedlichen Lösung des Konfliktes ist.
10. Die Versammlung nimmt das Schreiben des armenischen Präsidenten zur Kenntnis, in welchem dieser sich verpflichtet, die Waffenstillstandsvereinbarung zu respektieren, bis eine endgültige Lösung für den Konflikt gefunden ist, und die Anstrengungen zur Erzielung einer friedlichen Verhandlungslösung auf der Grundlage eines für alle beteiligten Seiten akzeptablen Kompromisses fortzusetzen.
11. Die Häufigkeit der Treffen zwischen den Präsidenten der beiden Staaten hat zugenommen. Die Parlamentspräsidenten von Armenien, Aserbaidschan und Georgien haben beschlossen, eine regionale parlamentarische Zusammenarbeit einzurichten, die insbesondere aus Treffen der Parlamentspräsidenten und parlamentarischen Seminaren besteht, die in den Hauptstädten der drei Staaten und in Straßburg stattfinden. Das erste in Tiflissi im September 1999 veranstaltete Treffen in der Region hat es ermöglicht, eine Atmosphäre des Vertrauens und der Entspannung zwischen den parlamentarischen Delegationen von Armenien und Aserbaidschan zu schaffen.
12. Die Versammlung fordert die armenischen und aserbaidshianischen Behörden auf, ihren Dialog mit dem Ziel fortzusetzen, eine friedliche Lösung für den Konflikt in Nagorny-Karabach herbeizuführen und der regionalen Zusammenarbeit neue Impulse zu verleihen.
13. Die Parlamentarische Versammlung nimmt die Schreiben des armenischen Präsidenten, des Parlamentspräsidenten, des Ministerpräsidenten und der Vorsitzenden der im Parlament vertretenen politischen Parteien zur Kenntnis, in welchen diese sich verpflichten, folgende Verpflichtungen zu erfüllen:
 - i) *in Bezug auf die Übereinkommen*
 - a) Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in der durch ihre Protokolle Nr. 2 bis 11 und Protokolle Nr. 1, 4, 6 und 7 geänderten Fassung zum Zeitpunkt des Beitritts zu unterzeichnen;
 - b) die EMRK und die dazugehörigen Protokolle Nr. 1, 4, 6 und 7 innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt zu ratifizieren;
 - c) innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und dessen Protokolle zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - d) innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - e) die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - f) innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das Europäische Rahmenübereinkommen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und dessen Zusatzprotokolle sowie die Übereinkommen des Europarates über die Auslieferung, die Rechtshilfe in Strafsachen und über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu unterzeichnen und zu ratifizieren und in der Zwischenzeit die wichtigsten Prinzipien dieser Übereinkommen anzuwenden;
 - g) die Europäische Sozialcharta innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt zu unterzeichnen und innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt zu ratifizieren und sich ab sofort zu bemühen, seine Politik an deren Grundsätzen auszurichten;

- h) das Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten und die dazugehörenden Protokolle zum Zeitpunkt des Beitritts zu unterzeichnen und innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt zu ratifizieren;
- ii) *in Bezug auf den Konflikt in Nagorny-Karabach*
- a) Anstrengungen zur Beilegung dieses Konfliktes durch ausschließlich friedliche Mittel fortzusetzen;
 - b) seinen beträchtlichen Einfluss auf die Armenier in Nagorny-Karabach einzusetzen, um eine Lösung für den Konflikt zu fördern;
 - c) internationale und nationale Konflikte durch friedliche Mittel zu lösen und im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechtes (eine Verpflichtung, die allen Mitgliedstaaten des Europarates obliegt) jede Androhung des Einsatzes von Gewalt gegenüber seinen Nachbarn nachdrücklich zurückzuweisen;
- iii) *in Bezug auf die nationale Gesetzgebung*
- a) innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt den zweiten (speziellen) Teil des Strafgesetzbuches zu verabschieden und damit de jure die Todesstrafe abzuschaffen sowie einvernehmliche homosexuelle Partnerschaften zwischen Erwachsenen nicht mehr als Straftatbestand anzusehen;
 - b) innerhalb von sechs Monaten nach seinem Beitritt das Gesetz über den Ombudsman zu verabschieden;
 - c) innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt ein neues Gesetz über die Medien zu verabschieden;
 - d) innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt ein neues Gesetz über politische Parteien zu verabschieden;
 - e) innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt ein neues Gesetz über Nichtregierungsorganisationen zu verabschieden;
 - f) innerhalb von sechs Monaten nach seinem Beitritt das Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten für das Strafvollzugssystem einschließlich von Untersuchungshaftanstalten und Arbeitslagern vom Innen- auf das Justizministerium zu verabschieden, um auf diese Weise die durchgreifende Reform und Entmilitarisierung des Systems und die wirksame Umsetzung dieses Gesetzes innerhalb von sechs Monaten nach seiner Verabschiedung zu gewährleisten, außer in Bezug auf die wirksame Übertragung der Untersuchungshaftanstalten und Arbeitslager, die innerhalb von einem Jahr nach Verabschiedung des Gesetzes umgesetzt werden muss;
- g) innerhalb von einem Jahr nach seinem Beitritt das Gesetz über den öffentlichen Dienst zu verabschieden;
 - h) vor den nächsten Kommunalwahlen die derzeitigen Gesetze in Bezug auf die Befugnisse der Kommunalbehörden dahin gehend zu ändern, dass ihnen größere Zuständigkeiten und Unabhängigkeit übertragen werden, unter Berücksichtigung der in dieser Hinsicht vorgelegten Empfehlungen durch den Kongress für die Gemeinden und Regionen Europas (KGRE);
 - i) die Mängel des neuen Wahlrechtes vor den nächsten Wahlen zu beseitigen, insbesondere in Bezug auf die Verfahrensaspekte der Arbeit der Wahlausschüsse und der für die Erstellung der Wählerlisten zuständigen Behörden;
- iv) *in Bezug auf Menschenrechte*
- a) die Justizreform umfassend durchzuführen, um u. a.
 - die völlige Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten;
 - das uneingeschränkte und sofortige Recht auf einen Verteidiger in Strafsachen zu garantieren (einen Pflichtverteidiger bei Minderjährigen); falls erforderlich, sollten die Kosten vom Staat getragen werden;
 - b) sicherzustellen, dass alle Kirchen, insbesondere jene, die als „nicht traditionelle“ bezeichnet werden, ihre Religion ohne Diskriminierung ausüben können;
 - c) umfassend mit den NGOs zusammenzuarbeiten in Bezug auf die Gewährleistung, dass die Rechte von Häftlingen und Wehrdienstleistenden respektiert werden;
 - d) innerhalb von drei Jahren nach seinem Beitritt ein Gesetz über den Wehersatzdienst im Einklang mit den europäischen Normen zu verabschieden und unterdessen alle Wehrdienstverweigerer, die derzeit eine Freiheitsstrafe verbüßen oder in Strafbataillons Dienst leisten, zu begnadigen und es ihnen stattdessen zu gestatten, nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Wehersatzdienst Wehrdienst in nicht bewaffneten Einheiten bzw. Wehersatzdienst zu leisten;
 - e) den staatlichen Fernsehkanal in einen öffentlichen Kanal umzuwandeln, der von einem unabhängigen Verwaltungsvorstand geleitet wird;
- v) *Überwachung der Verpflichtungen*
- a) bei der Umsetzung der Entschließung 1115 (1997) über die Schaffung eines Ausschusses der Versammlung zur Überwachung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und

- b) bei dem gemäß der vom Ministerkomitee am 10. November 1994 (95. Sitzung) verabschiedeten Erklärung eingerichteten Überwachungsprozess uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
14. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass Armenien ihre Sicht und ihre Auslegung der in Absatz 13 genannten Verpflichtungen voll und ganz teilt und dass es beabsichtigt,
- i) sicherzustellen, dass das Parlament im Einklang mit der bestehenden Gesetzgebung umfassend über die Untersuchung der Ereignisse vom 27. Oktober 1999 informiert wird;
 - ii) innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt auch der Regierung, der Staatsanwaltschaft, Gerichten aller Instanzen und in besonderen Fällen Einzelnen den Gang zum Verfassungsgericht zu ermöglichen;
 - iii) den Justizrat zu reformieren, um seine Unabhängigkeit innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt zu stärken;
 - iv) unverzüglich ein den Normen des Europarats entsprechendes Weiterverfolgungsverfahren für Klagen einzuführen in Bezug auf behauptete Misshandlungen in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaftanstalten, Gefängnissen und der Armee und sicherzustellen, dass die solcher Taten für schuldig Befundenen die im Gesetz vorgesehene Strafe erhalten;
 - v) die in einem Strafbataillon geleistete Zeit zumindest teilweise als Wehrpflicht anzuerkennen und zu gewährleisten, dass die in einem derartigen Bataillon abzuleistende Zeit bei guter Führung der Soldaten verkürzt werden kann;
 - vi) dem Schicksal von Kindern, die kein Zuhause haben oder die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, besondere Beachtung zu schenken.
15. Auf der Grundlage dieser Verpflichtungen ist die Versammlung der Auffassung, dass Armenien im Sinne von Artikel 4 der Satzung des Europarates die Fähigkeit und Bereitschaft besitzt, die Bestimmungen von Artikel 3 der Satzung zu erfüllen, welche die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Europarat festlegen: „Jedes Mitglied des Europarats erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, dass jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. Es verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Aufgaben des Europarates aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten“.
16. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beschließt die Versammlung, die Lage in Armenien gemäß ihrer Entschlie­ßung 1115 (1997) nach dem erfolgten Beitritt sorgfältig zu überwachen.
17. Unter der Voraussetzung, dass diese Verpflichtungen feste Verpflichtungen sind und innerhalb der geforderten Fristen erfüllt werden, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:
- i) Armenien einzuladen, Mitglied des Europarates zu werden;
 - ii) Armenien in der Parlamentarischen Versammlung vier Sitze zuzuweisen und fordert, dass die benötigten zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden.
18. Darüber hinaus empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee ferner, um Armenien die Möglichkeit zu geben, seinen Pflichten und Verpflichtungen als Mitgliedstaat nachzukommen, seine Unterstützung für die armenischen Behörden im Rahmen des für Tätigkeiten zur Entwicklung und Konsolidierung der demokratischen Stabilität (ADACS) weiter auszubauen. Außerdem empfiehlt die Versammlung der Entwicklungsbank des Europarates im erforderlichen Falle Unterstützung zu leisten.

Tagesordnungspunkt

Antrag Aserbaidschans auf Mitgliedschaft im Europarat

(Dokument 8748)

Berichterstatter:

Abg. Jacques Baumel (Frankreich)

Abg. Georges Clerfayt (Belgien)

Stellungnahme 222 (2000)*

betr. den Antrag Aserbaidschans auf Mitgliedschaft im Europarat

1. Die Republik Aserbaidshan hat am 13. Juli 1996 einen Antrag auf Mitgliedschaft im Europarat gestellt. In der Entschlie­ßung (96) 32 vom 11. September 1996 hat das Ministerkomitee die Parlamentarische Versammlung aufgefordert, gemäß der satzungsvertretenden Entschlie­ßung 51 (30A) eine Stellungnahme zu diesem Antrag abzugeben.
2. Das aserbaidshanische Parlament hat am 28. Juni 1996 den besonderen Gaststatus bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erhalten. Die Prüfung dieses Antrags war verbunden mit der Verabschiedung der Empfehlung 1247 (1994) über die Erweiterung des Europarates, in der die Versammlung erklärte, dass „Aserbaidshan, Armenien und Georgien angesichts ihrer kulturellen Bindungen an

* Versammlungsdebatte am 28. Juni 2000 (21. Sitzung). Siehe Dok. 8748, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatter: Herr Baumel), sowie Dok. 8757, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Clerfayt). Der Text wurde von der Versammlung am 28. Juni 2000 (21. Sitzung) verabschiedet.

- Europa die Möglichkeit hätten, die Mitgliedschaft zu beantragen, vorausgesetzt, dass sie unmissverständlich ihre Bereitschaft erklären, als Teil Europas betrachtet zu werden“.
3. Delegationen der Versammlung beobachteten die allgemeine Wahl im November 1999 und die Präsidentschaftswahl im Oktober 1998. Eine Delegation des Kongresses der Regionen und Gemeinden Europas (KGRE) beobachtete die ersten Kommunalwahlen im Dezember 1999 und im März 2000. Bei einigen Wahlen wurden schwerwiegende Mängel festgestellt. Daher sollte die Versammlung die bevorstehenden Parlamentswahlen beobachten.
 4. Seit 1996 hat sich Aserbaidschan an verschiedenen Aktivitäten des Europarates in Form der intergouvernementalen Kooperations- und Unterstützungsprogramme sowie an der Arbeit der Versammlung und ihrer Ausschüsse durch seine besondere Gastdelegation beteiligt.
 5. Aserbaidschan ist bereits Vertragspartei des Europäischen Kulturübereinkommens und des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region und ist Mitglied des offenen Teilabkommens über die Verhütung, Schutz vor und Organisation von Unterstützung bei schweren Natur- und technologisch bedingten Katastrophen. Im März 2000 hinterlegte das Land die Ratifizierungsinstrumente für acht weitere europäische Übereinkommen, denen es in Kürze beitreten wird. Weitere Anträge Aserbaidschans auf Beitritt zu Übereinkommen des Europarates werden derzeit geprüft.
 6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass Aserbaidschan sich in Richtung auf eine demokratische, pluralistische Gesellschaft bewegt, welche die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit respektiert und in der Lage und bereit ist, im Sinne von Artikel 4 der Satzung des Europarates die derzeit stattfindenden demokratischen Reformen fortzuführen mit dem Ziel, alle Gesetze und Verfahren in Einklang mit den Grundsätzen und Normen des Europarates zu bringen.
 7. Die Versammlung wurde zu ihrer großen Zufriedenheit davon unterrichtet, dass Aserbaidschan 1998 die Todesstrafe abgeschafft hat.
 8. Das Ministerkomitee bekräftigte, als es die Versammlung um eine Stellungnahme zu dem Mitgliedsantrag aufforderte, „dass eine engere Beziehung zwischen den kaukasischen Staaten und dem Europarat nicht nur die Umsetzung substantieller demokratischer Reformen, sondern auch die Verpflichtung dieser Staaten erfordern würde, Konflikte durch friedliche Mittel zu lösen“.
 9. Die Parlamentarische Versammlung ist der Ansicht, dass der Beitritt von sowohl Aserbaidschan als auch von Armenien dazu beitragen könnte, dass für eine Lösung des Konflikts in Nagorny-Karabach notwendige Vertrauensklima herzustellen.
 10. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Minsk-Gruppe der OSZE der optimale Rahmen für die Verhandlung einer friedlichen Lösung des Konfliktes ist.
 11. Die Versammlung nimmt das Schreiben des aserbaidischen Präsidenten zur Kenntnis, in welchem dieser die Verpflichtung seines Landes bekräftigt, eine friedliche Lösung für den Konflikt in Nagorny-Karabach herbeizuführen und betont, dass der Beitritt Aserbaidschans zum Europarat ein wesentlicher Beitrag zu dem Verhandlungsprozess und der Stabilität der Region sein würde.
 12. Die Häufigkeit der Treffen zwischen den Präsidenten der beiden Staaten hat zugenommen. Die Parlamentspräsidenten von Aserbaidschan, Armenien und Georgien haben beschlossen, eine regionale parlamentarische Zusammenarbeit einzurichten, die insbesondere aus Treffen der Parlamentspräsidenten und parlamentarischen Seminaren besteht, die in den Hauptstädten der drei Staaten und in Straßburg stattfinden. Das erste in Tifliss im September 1999 veranstaltete Treffen in der Region hat es ermöglicht, eine Atmosphäre des Vertrauens und der Entspannung zwischen den parlamentarischen Delegationen von Aserbaidschan und Armenien zu schaffen.
 13. Die Versammlung fordert die aserbaidischen und armenischen Behörden auf, ihren Dialog mit dem Ziel fortzusetzen, eine friedliche Lösung für den Konflikt in Nagorny-Karabach herbeizuführen und der regionalen Zusammenarbeit neue Impulse verleihen.
 14. Die Parlamentarische Versammlung nimmt die Schreiben des aserbaidischen Präsidenten, des Parlamentspräsidenten, des Ministerpräsidenten und der Vorsitzenden der im Parlament vertretenen politischen Parteien zur Kenntnis, in welchen diese sich verpflichten, folgende Verpflichtungen zu erfüllen:
 - i) *in Bezug auf die Übereinkommen*
 - a) Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in der durch ihre Protokolle Nr.2–11 und Protokolle Nr. 1, 4, 6 und 7 geänderten Fassung zu unterzeichnen;
 - b) die EMRK und die dazugehörigen Protokolle Nr. 1, 4, 6 und 7 innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt zu ratifizieren;
 - c) innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und dessen Protokolle zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - d) innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt das Rahmenübereinkommen des Europarates über den Schutz nationaler Minderheiten zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

- e) innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - f) die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - g) innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das Europäische Rahmenübereinkommen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und dessen Zusatzprotokolle sowie die Übereinkommen des Europarates über Auslieferung, die Rechtshilfe in Strafsachen und über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu unterzeichnen und zu ratifizieren und in der Zwischenzeit die wichtigsten Prinzipien dieser Übereinkommen anzuwenden;
 - h) die Europäische Sozialcharta innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt zu unterzeichnen und innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt zu ratifizieren und sich ab sofort zu bemühen, seine Politik an deren Grundsätzen auszurichten;
 - i) innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das Strafrechtsübereinkommen über Korruption und das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - j) das Allgemeine Abkommen über Immunitäten und Vorrechte und die dazugehörigen Protokolle zum Zeitpunkt des Beitritts zu unterzeichnen und innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt zu ratifizieren;
- ii) *in Bezug auf die Lösung des Konflikts in Nagorny-Karabach*
- a) Anstrengungen zur Beilegung dieses Konfliktes durch ausschließlich friedliche Mittel fortzusetzen;
 - b) internationale und nationale Konflikte durch friedliche Mittel zu lösen und im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechtes (eine Verpflichtung, die allen Mitgliedstaaten des Europarates obliegt) jede Androhung des Einsatzes von Gewalt gegenüber seinen Nachbarn nachdrücklich zurückzuweisen;
- iii) *in Bezug auf die nationale Gesetzgebung*
- a) die Wahlgesetze zu ändern, insbesondere das Gesetz über die zentrale Wahlkommission und das Wahlgesetz unter Berücksichtigung der von den internationalen Beobachtern während vergangener Wahlen vorgelegten Empfehlung, damit die nächsten allgemeinen Wahlen im Herbst 2000 definitiv die erzielten Fortschritte bestätigen, deren Ergebnisse von der Mehrheit der politischen Parteien, die sich an den Wahlen beteiligen, akzeptiert werden und die Wahlen von den internationalen Beobachtern als frei und fair betrachtet werden können;
- b) vor den nächsten Kommunalwahlen die derzeitigen Gesetze in Bezug auf die Befugnisse der Kommunalbehörden dahin gehend zu ändern, dass ihnen mehr Zuständigkeiten und Unabhängigkeit eingeräumt werden unter Berücksichtigung der in dieser Hinsicht vorgelegten Empfehlungen durch den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE);
 - c) die auf die Stärkung der Unabhängigkeit der Legislative gegenüber der Exekutive ausgerichteten Reformen fortzusetzen, damit erstere das Recht, parlamentarische Fragen an Regierungsmitglieder zu richten, ausüben kann;
 - d) innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt die Strafprozessordnung zu verabschieden unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen des Europarates vorgelegten Beobachtungen;
 - e) innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt das Gesetz über den Ombudsman zu verabschieden;
 - f) innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt ein Gesetz zur Bekämpfung von Korruption und innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt ein staatliches Programm zur Bekämpfung von Korruption zu verabschieden;
 - g) innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt ein Gesetz über den Wehersatzdienst im Einklang mit den europäischen Normen zu verabschieden und unterdessen alle Wehrdienstverweigerer, die derzeit eine Freiheitsstrafe abbüßen oder in Strafbataillons Dienst leisten, zu begnadigen und es ihnen stattdessen zu gestatten (nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Wehersatzdienst) Wehrdienst in nicht bewaffneten Einheiten bzw. Wehersatzdienst zu leisten;
- iv) *in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten*
- a) ein Abkommen mit dem internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zu unterzeichnen, welches uneingeschränkten und bedingungslosen Zugang des Roten Kreuzes zu Häftlingen garantiert;
 - b) diejenigen Inhaftierten, die von Menschenrechtsorganisationen als „politische Häftlinge“ bezeichnet werden, insbesondere Herrn Iskander Gamidow, Herrn Alikram Gumbatow und Herrn Raqim Gazijew, freizulassen bzw. ihnen einen neuen Prozess zu gewähren;
 - c) Mitglieder der Vollzugsbehörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Menschenrechte missachtet haben (insbesondere das Verbot von Folter), gerichtlich zu verfolgen;
 - d) Meinungsfreiheit zu garantieren sowie die Unabhängigkeit der Medien und Journalisten und insbesondere die Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen zur Einschränkung der Medienfreiheit auszuschließen;

- e) spätestens innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das Mediengesetz erneut zu überprüfen und zu ändern;
 - f) den staatlichen Fernsehkanal in einen öffentlichen Kanal umzuwandeln, der von einem unabhängigen Verwaltungsvorstand geleitet wird;
 - g) innerhalb von drei Jahren nach seinem Beitritt ein Gesetz über Minderheiten zu verabschieden, welches die in der Verfassung und im Strafrecht festgelegten Bestimmungen über Nichtdiskriminierung ergänzt und den Präsidialerlass über nationale Minderheiten ersetzt;
 - h) spätestens innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt die Vorschriften zur Anmeldung von Vereinigungen und das Einspruchsverfahren erneut zu prüfen und zu ändern.
- v) *in Bezug auf die Überwachung der Verpflichtungen*
- a) bei der Umsetzung der Entschließung 1115 (1997) über die Schaffung eines Ausschusses der Überwachung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und
 - b) bei dem gemäß der vom Ministerkomitee am 10. November 1994 (95. Sitzung) verabschiedeten Erklärung eingerichteten Überwachungsprozess uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
15. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass Aserbaidshan ihre Sicht und ihre Auslegung und ihre Interpretation der in Absatz 14 genannten Verpflichtungen voll und ganz teilt und dass es beabsichtigt,
- i) spätestens innerhalb von drei Jahren nach seinem Beitritt das Gesetz über die Anwaltschaft erneut zu prüfen und zu ändern;
 - ii) innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt die Zugangsbedingungen zum Verfassungsgericht erneut zu prüfen und auch der Regierung, der Staatsanwaltschaft, Gerichten aller Instanzen und in besonderen Fällen Einzelnen den Gang zu ihm zu ermöglichen;
 - iii) spätestens innerhalb von drei Jahren nach seinem Beitritt die Verfahren für die Ernennung der Richter und die Dauer ihrer Amtszeit erneut zu prüfen und zu ändern.
16. Auf der Grundlage dieser Verpflichtungen ist die Versammlung der Auffassung, dass im Einklang mit Artikel 4 der Satzung des Europarates Aserbaidshan in der Lage und bereit ist, die Bestimmungen von Artikel 3 der Satzung zu erfüllen, welche die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Europarat festlegen: „Jedes Mitglied des Europarats erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, dass jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. Es verpflichtet sich, bei der Erfül-

lung der Aufgaben des Europarates aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten“.

- 17. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beschließt die Versammlung die Lage in Aserbaidshan gemäß ihrer Entschließung 1115 (1997) nach dem erfolgten Beitritt sorgfältig zu überwachen.
- 18. Unter der Voraussetzung, dass diese Verpflichtungen feste Verpflichtungen sind und innerhalb der geforderten Fristen erfüllt werden, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:
 - a) Aserbaidshan einzuladen, Mitglied des Europarates zu werden;
 - b) Aserbaidshan in der Parlamentarischen Versammlung sechs Sitze zuzuweisen
 und fordert, dass die benötigten zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden.
- 19. Darüber hinaus empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee ferner, um Aserbaidshan die Möglichkeit zu geben, seinen Pflichten und Verpflichtungen als Mitgliedstaat nachzukommen, die besonderen Kooperations- und Unterstützungsprogramme zu unterstützen, die für die Umsetzung der von diesem Land eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen erforderlich sind.

Tagesordnungspunkt

Ansprache von Armen Khachatryan, Präsident der Nationalversammlung Armeniens

Ansprache von Murtuz Aleskerov, Präsident der Nationalversammlung Aserbaidshans

Ansprache von Zurab Zhvania, Präsident des georgischen Parlaments

Donnerstag, 29. Juni 2000

Tagesordnungspunkt

Betr.: Der Konflikt in der Republik Tschetschenien

Weiterverfolgung der Empfehlungen 1444 (2000) und 1456 (2000) der Parlamentarischen Versammlung

(Dokument 8785)

Berichterstatte:

Lord Judd (Vereinigtes Königreich)
Rudolf Bindig (Deutschland)

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Hauptaufgabe des Europarates ist es, die Menschenrechte zu verteidigen und zu schützen. Leider müssen wir feststellen, dass es in Tschetschenien weiterhin regelmäßige Luftangriffe und

Bombardierungen im südlichen Teil der Republik gibt. Es werden noch immer Nichtkombattanten willkürlich verhaftet, eingesperrt und misshandelt. Einige verschwinden aus oder nach dem Arrest. Es werden noch immer Zivilisten verfolgt, misshandelt und ausgeraubt. Die Berichterstattung in den Medien über die Lage in Tschetschenien ist und bleibt eingeschränkt.

Dies macht uns tief besorgt und deshalb müssen wir mit Nachdruck die Forderung erneuern, dass zunächst und hauptsächlich alle Menschenrechtsverletzungen in der Tschetschenischen Republik sofort eingestellt werden.

In der Russischen Föderation sind inzwischen eine ganze Reihe von Institutionen und Gremien eingerichtet worden, die sich mit der menschenrechtlichen Situation in Tschetschenien befassen sollen. Es sind sechs verschiedene Institutionen: die Duma-Kommission, eine unabhängige russische Kommission zur Untersuchung der Situation in Tschetschenien, die Militär- und die Zivilstaatsanwaltschaft, ein spezieller Beauftragter des Präsidenten, der Menschenrechtsombudsmann der Russischen Föderation und der Vorsitzende der Kommission des Präsidenten für die Menschenrechte. Es ist also eine beachtliche Zahl von Gremien. Aber wir dürfen uns nicht täuschen lassen: Das Entscheidende ist nicht die Zahl der Gremien, die eingerichtet worden sind, sondern das Entscheidende ist, was diese Gremien tun und ob sie sich wirklich daran gemacht haben, die Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, und dass sie nicht nur einseitig darauf schauen, was die tschetschenische Seite getan hat, sondern dass diese Gremien bereit sind, auch zu untersuchen, welche Menschenrechtsverletzungen es von der russischen Seite gegeben hat.

Wir wissen, dass das Europäische Anti-Folter-Komitee zweimal die Region besucht hat. Der Vorausbbericht über den ersten Besuch liegt vor. Wir meinen, dass es zur weiteren Beurteilung der Lage hilfreich wäre, wenn auch der zweite Vorausbbericht und die gesamten Berichte bald veröffentlicht würden, damit wir die Feststellungen des Anti-Folter-Komitees in unsere Beratungen einbeziehen können. Dies sind die Schwerpunkte der Forderungen, die wir vom Rechtsausschuss erheben wollen. Ich bitte Sie, die entsprechenden Amendments, die wir zu diesen Themen vorbereitet haben, zu unterstützen.

Entschliebung 1221 (2000)*

betr. der Konflikt in der Republik Tschetschenien – Weiterverfolgung der Empfehlungen 1444 (2000) und 1456 (2000) der Parlamentarischen Versammlung

(Dokument 8785)

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschliebung 1201 (1999) vom 4. November 1999, Empfehlung

* Versammlungsdebatte am 29. Juni 2000 (22. Sitzung). Siehe Dok. 8785, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatter: Lord Judd) und Dok. 8788, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Bindig). Der Text wurde von der Versammlung am 29. Juni 2000 (22. Sitzung) verabschiedet.

1444 (2000) vom 27. Januar 2000 und Empfehlung 1456 (2000) vom 6. April 2000.

2. Empfehlung 1456 (2000) rief das Ministerkomitee auf, unverzüglich gemäß Artikel 8 der Satzung das Verfahren für die Aussetzung der Mitgliedschaft Russlands beim Europarat einzuleiten, sofern substantielle, beschleunigte und deutliche Fortschritte im Hinblick auf die von der Versammlung festgelegten Bedingungen nicht unverzüglich von Russland erzielt werden.
3. Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Antwort des Ministerkomitees vom 27. Juni, in der auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit Empfehlung 1456 (2000) und insbesondere darauf hingewiesen wird,
 - i. dass am 21. Juni 2000 drei Sachverständige des Europarats ihre Arbeit im Büro von Herrn Kalamanow aufgenommen haben, dem Sonderbeauftragten des Präsidenten der Russischen Föderation für die Wahrung der Menschenrechte sowie der Bürgerrechte und Grundfreiheiten in der Republik Tschetschenien, in Znamenskoye (Republik Tschetschenien);
 - ii. dass der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 20. bis 27. April 2000 einen zweiten Besuch im Nordkaukasus durchgeführt hat;
 - iii. dass Seminare unter der Schirmherrschaft des Europarats zum Thema „Normhierarchie in föderalen Staaten und Verfahren zur Harmonisierung der föderalen und regionalen Gesetzgebung“ am 27. und 28. April 2000 in Pjatigorsk und zum Thema „Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte“ am 30. und 31. Mai 2000 in Vladikavkaz stattgefunden haben; zu den Teilnehmern zählten Vertreter der russischen Behörden, der nordkaukasischen Republiken und anderer Regionen der Russischen Föderation sowie Vertreter der betroffenen internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen. Ferner nahmen die „Übergangsverwaltung der Republik Tschetschenien“ und einige religiöse Führer aus Tschetschenien an den Seminaren teil;
 - iv. dass das Ministerkomitee gemeinsam mit der Europäischen Kommission und der Russischen Föderation seine Kooperationsaktivitäten überprüft mit dem Ziel, die demokratische Stabilität im Nordkaukasusgebiet einschließlich in Tschetschenien zu stärken;
 - v. dass regelmäßige Kontakte zwischen dem amtierenden irischen Vorsitzenden und dem russischen Außenminister stattgefunden haben; der amtierende italienische Vorsitzende und der Generalsekretär besuchten vom 22. bis 24. Juni 2000 Moskau und das Nordkaukasusgebiet.

4. Die Versammlung nimmt darüber hinaus Kenntnis von
- i. Präsident Putins Zusage vom 13. April 2000, Nachforschungen zu allen im Nordkaukasusgebiet begangenen Menschenrechtsverletzungen anzustellen, gleich von welcher Seite sie begangen wurden, und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen; sowie von einer ähnlichen Zusage der Staatsduma vom 12. April 2000;
 - ii. der Schaffung von Einrichtungen zum Schutz der Menschenrechte durch Russland, darunter
 - a) die „fraktionsübergreifende Kommission der Staatsduma zur Normalisierung der politischen und sozioökonomischen Lage und Wahrung der Menschenrechte in der Republik Tschetschenien“,
 - b) die „Nationale Öffentliche Kommission zur Untersuchung von Verbrechen und zur Wahrung der Menschenrechte im Nordkaukasus“ sowie
 - c) das Büro von Herrn Kalamanow;
 - iii. der berichteten Einleitung von Strafverfahren über Verbrechen, die die Streitkräfte der Russischen Föderation an der tschetschenischen Bevölkerung verübt haben sollen;
 - iv. Vorkehrungen, die mit der erklärten Absicht getroffen wurden, denjenigen professionellen Rechtsbeistand zu leisten, die verdächtigt oder angeklagt werden, Verbrechen auf dem Staatsgebiet der Republik Tschetschenien begangen zu haben.
5. Die Versammlung bedauert, dass die obengenannten Einrichtungen noch immer keine substanziellen Ergebnisse erzielt haben. Sie stellt mit besonderer Besorgnis fest, dass das Amt des Militärstaatsanwalts zurzeit lediglich eine sehr geringe Zahl von Verbrechen verfolgt, die von Streitkräften der Russischen Föderation an der tschetschenischen Bevölkerung verübt wurden, wobei sie sich der Tatsache bewusst ist, dass das Büro die einzige Einrichtung in der Russischen Föderation ist, die die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht bringen kann.
6. Die Versammlung ist besorgt über Berichte, denen zufolge
- i. die Truppen der Russischen Föderation ihre Luftangriffe und Bombardierungen insbesondere im südlichen Teil der Republik Tschetschenien fortsetzen;
 - ii. Nichtkombattanten weiterhin willkürlich verhaftet und anschließend inhaftiert und misshandelt werden; einige von ihnen sind nach ihrer Verhaftung „verschwunden“;
 - iii. Zivilpersonen weiterhin Schikanen (Erpressungen und Plünderungen) und Misshandlungen
- durch russische Militärangehörige ausgesetzt sind und ihre Bewegungsfreiheit sehr eingeschränkt ist;
- iv. sich die Lage im Hinblick auf die Medienfreiheit in der Republik Tschetschenien verschlechtert hat.
7. Die Versammlung ruft den Generalsekretär des Europarates und das Ministerkomitee auf, sie umfassend und regelmäßig über die Berichte der Sachverständigen des Europarats, die im Büro von Herrn Kalamanow arbeiten, zu informieren.
8. Sie ruft ferner die Russische Föderation dazu auf, die vorläufigen Beobachtungen der Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Anschluss an seinen zweiten Besuch in der Region, sowie den vollständigen Bericht über beide Besuche, der gegenwärtig in Vorbereitung ist, sobald er verfügbar ist, zu veröffentlichen.
9. Die Versammlung nimmt ferner den Erlass Präsident Putins vom 8. Juni 2000 zur Kenntnis, mit dem ein „Vorläufiges System von Exekutivorganen in der Republik Tschetschenien“, das seiner unmittelbaren Leitung untersteht, eingerichtet wurde. Sie bedauert zutiefst den Beschluss der russischen Regierung, der tschetschenischen Bevölkerung ernannte Vertreter aufzuzwingen anstatt den politischen Dialog zu suchen, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Übergangszeitraum voraussichtlich eineinhalb bis zwei Jahre dauern wird und fordert die Russische Föderation nachdrücklich dazu auf, größtmögliche Bemühungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass innerhalb dieses Zeitraums ein gesetzgebendes Organ gewählt wird.
10. Die Versammlung bedauert, dass die tschetschenische Seite ihren Anforderungen bisher nicht nachgekommen ist. Sie bedauert insbesondere, dass von tschetschenischer Seite ein neuer „Dжихад“ (Heiliger Krieg) ausgerufen wurde und dass noch immer Geiseln gefangen gehalten werden.
11. Die Versammlung nimmt außerdem eine vom Generalsekretär des Europarates in Auftrag gegebene und von internationalen Menschenrechtsexperten durchgeführte Analyse des Schriftverkehrs mit Herrn Iwanow, dem russischen Außenminister, zur Kenntnis über die Art und Weise, wie die nationalen Gesetze der Russischen Föderation eine effektive Implementierung der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisten. Die Sachverständigen stellten fest, dass Antworten von Herrn Iwanow auf Anfragen des Generalsekretärs nicht angemessen waren und dass die Russische Föderation ihren rechtlichen Verpflichtungen als Vertragsstaat gemäß Artikel 52 der Konvention nicht nachgekommen ist.
12. Die Versammlung ist der Ansicht, dass Russlands Rolle bei der Bewältigung europäischer und weltweiter Angelegenheiten von entscheidender Bedeutung

ist. Die Versammlung bekräftigt jedoch, dass es im Europarat hauptsächlich um die Stärkung der Menschenrechte geht und dass eine Mitgliedschaft daher eine konstante, nachweisbare und in Maßnahmen zum Ausdruck kommende Entschlossenheit zur Folge haben muss, die Menschenrechte zu wahren; die Versammlung ist der Ansicht, dass es eine Hauptaufgabe des Ministerkomitees und der Versammlung ist sicherzustellen, dass diese Verpflichtung eingehalten wird.

13. Die Versammlung ist ferner weiterhin darum besorgt, dass Menschen, die infolge des Konflikts vertrieben wurden, und alle anderen Opfer des Konflikts jede Art von Hilfe und Unterstützung erhalten. Sie fordert die russischen Behörden auf, jede derartige internationale Hilfe anzunehmen und zu erleichtern, und ersucht ihren Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, über die Lage zu berichten.
14. Die Versammlung betont, dass es ihr Hauptanliegen ist sicherzustellen, dass Russland seinen Verpflichtungen als Mitglied des Europarates uneingeschränkt nachkommt, ganz gleich, wie groß die unbestreitbare Provokation ist und um welche völlig inakzeptablen Akte von Terrorismus und Entführung durch Elemente innerhalb Tschetscheniens es sich handelt. Nur durch die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird es möglich sein, Russland bei der Wiederherstellung der vollen Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Tschetschenischen Republik zu helfen.
15. Die Versammlung bringt ihre Bereitschaft zum Ausdruck, mit den zuständigen russischen parlamentarischen Gremien zusammenzuarbeiten, um die volle Einhaltung der Normen des Europarats in der Republik Tschetschenien zu gewährleisten.
16. Die Versammlung sieht es mit Bedauern als eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, dass die russische Föderalversammlung einzelne Mitglieder der russischen parlamentarischen Delegation daran gehindert hat, wie es ihr Recht ist, an der Teilsitzung im Juni teilzunehmen (es sei denn, auf eigene Initiative), da die Versammlung der Russischen Föderation sich weigert, ihnen ihre Ausgaben zu erstatten.
17. Die Versammlung bringt ihren Wunsch zum Ausdruck, dass die russische Föderalversammlung ihren Einfluss aktiv und wesentlich zur Verbesserung der Menschenrechtsslage in der Republik Tschetschenien nutzen möge, damit der russischen parlamentarischen Delegation das Stimmrecht zurückgegeben werden kann.
18. In Weiterverfolgung von Artikel 15 weist die Versammlung ihr Präsidium an, einen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der aus Vertretern der politischen Gruppen und der Berichterstatter der

zuständigen Ausschüsse bestehen und dessen Aufgabe es sein soll, die Weiterverfolgung der Empfehlungen 1444 und 1456 (2000) zu überwachen und der Versammlung und den zuständigen Ausschüssen über die erreichten bzw. fehlenden Fortschritte Bericht zu erstatten. Als erstes sollte die Versammlung die Teilnahme dieses Ad-hoc-Ausschusses an der parlamentarischen Anhörung über die Lage in der Republik Tschetschenien gewährleisten, die die Staatsduma im September 2000 veranstaltet.

19. Unterdessen wiederholt die Versammlung den eindringlichen Appell auch an die tschetschenischen Kämpfer, bei ihren militärischen Kampfhandlungen die Menschenrechte und die Genfer Konventionen zu achten und bereit zu sein, den politischen Dialog mit den russischen Behörden zu eröffnen.
20. Die Versammlung hält es für völlig unannehmbar, dass das Ministerkomitee weder die russische Militärkampagne in der Republik Tschetschenien und die daraus resultierenden schweren Menschenrechtsverletzungen als unvereinbar mit den Grundsätzen des Europarats verurteilt noch ernsthaft Konsequenzen für die Mitgliedschaft Russlands im Europarat erwogen hat. Die Versammlung bekräftigt daher ihre Haltung, dass das Ministerkomitee die russische Militärkampagne in der Republik Tschetschenien und die daraus resultierenden schweren Menschenrechtsverletzungen als unvereinbar mit den Grundsätzen des Europarates missbilligen sollte;
21. Da die Versammlung der Ansicht ist, dass die bisher von Russland eingeleiteten Maßnahmen noch immer keine überzeugenden und greifbaren Ergebnisse gezeitigt haben, müssen die Empfehlungen der Versammlung an die Russische Föderation weiterhin in vollem Umfang in Kraft bleiben, und solange beschleunigte Fortschritte ausbleiben, fordert die Versammlung das Ministerkomitee erneut auf, die weitere Mitgliedschaft Russlands im Europarat zu prüfen.
22. Die Versammlung bedauert ebenfalls zutiefst, dass keine der Regierungen des Europarats – Hohe Vertragsschließende Teile der Europäischen Menschenrechtskonvention – bisher von Artikel 33 der Europäischen Menschenrechtskonvention Gebrauch gemacht haben und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen hat wegen berichteter Verstöße der Russischen Föderation gegen die Bestimmungen der Konvention und deren Protokolle. Die Versammlung erneuert ihren eindringlichen Appell an die Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 33 der Konvention einen zwischenstaatlichen Antrag beim Gerichtshof einzureichen.

Tagesordnungspunkt

**Mitteilung durch den Generalsekretär des
Europarates, Walter Schwimmer**

Tagesordnungspunkt

Illegale Einwanderung und Bekämpfung des Menschenhandels

(Dokument 8782)

Berichterstatter:
Andreas Gross (Schweiz)

Empfehlung 1467 (2000)*

betr. illegale Einwanderung und die Bekämpfung des Menschenhandels

1. Die Versammlung bringt ihr Entsetzen über den tragischen Tod unter schockierenden Umständen von 58 illegalen Einwanderern chinesischer Abstammung zum Ausdruck, die während einer Grenzkontrolle im Hafen von Dover im Laderaum eines Lastwagens entdeckt wurden. Ihr Tod markiert das Ende von mehreren sicherlich qualvollen Monaten, die sie im Durchgangsverkehr entlang den Menschenhandelswegen durch eine Reihe europäischer Länder verbracht haben.
2. Die Parlamentarische Versammlung ist tief besorgt über die wachsende Zahl von Einwanderern, die ihr Leben bei dem Versuch verlieren, illegal in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, oder die häufig vor, während und nach ihrer illegalen Einreise in Europa unter äußerst gefährlichen und unmenschlichen Lebensbedingungen leben.
3. Die Tragödie von Dover ist nur die Spitze des Eisbergs beim Menschenhandel. Es wird geschätzt, dass jedes Jahr 30 Mio. Menschen über die internationalen Grenzen geschmuggelt werden, während zwischen 400 000 und 500 000 illegale Einwanderer jährlich in die Europäische Union einreisen. Man geht davon aus, dass ca. 3 Mio. Menschen illegal in Europa ansässig sind, vor allem in Südeuropa (Italien, Griechenland, Portugal, Spanien) und Deutschland.
4. Die Parlamentarische Versammlung verurteilt entschieden den Menschenhandel, der eine Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt.
5. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf und bekräftigt ihre Empfehlung 1211 (1993) betr. illegale Wanderbewegungen: Schlepper und Arbeitgeber illegaler Einwanderer, Empfehlung 1325 (1997) betr. Frauenhandel und Zwangsprostitution in den Mitgliedstaaten des Europarates, sowie Empfehlung 1449 (2000) betr. illegale Einwanderung aus dem südlichen Mittelmeerraum nach Europa, die unterstreicht, dass Auswanderung ein grundlegendes Menschenrecht ist. Die Versammlung lenkt die Be-

achtung auf den Widerspruch, dass es kein derartiges Recht auf Einwanderung gibt.

6. Die Versammlung betont nachdrücklich, dass diejenigen, die vor Verfolgung fliehen und internationalen Schutz suchen, unter keinen Umständen an der Grenze zur Rückkehr veranlasst werden dürfen, auch wenn sie sich nicht im Besitz der erforderlichen Dokumente gemäß den Bestimmungen des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 befinden.
7. Empfehlung 1449 weist darauf hin, dass die von den europäischen Ländern erlassenen drakonischen Beschränkungen der legalen Einwanderung die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Menschen illegal nach Europa einreisen, da sie den Rückgriff auf die Dienste skrupelloser Menschenhändler begünstigen, die sich immer raffinierterer und unmenschlicherer Mittel bedienen, um Geld aus der illegalen Einwanderung zu schlagen. Die Versammlung betont, dass die europäischen Länder nicht ihre Einwanderungsbeschränkungen erhöhen und gleichzeitig ihre Entwicklungshilfe verringern können. Sie sollten ihre offizielle Entwicklungshilfe auf den international anerkannten Zielsatz von 0,7 % ihres Bruttonationaleinkommens anheben.
8. Die Versammlung ist davon überzeugt, dass die Mitgliedstaaten außer einer Erhöhung ihrer Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollmechanismen an den europäischen Grenzen zur Festnahme der illegalen Einwanderer ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf eine wirksame Bekämpfung des Menschenhandels steigern und ihr Äußerstes tun müssen, um Wege zu finden, um dieser modernen Form von Sklaverei auf ihrem Staatsgebiet Einhalt zu gebieten. Sie sollten auch die Ursachen an der Wurzel der illegalen Einwanderung ernst nehmen und stärker mit den Herkunftsländern der illegalen Einwanderung zusammenarbeiten.
9. Die Versammlung unterstreicht, dass größere Möglichkeiten für die legale Einwanderung geschaffen werden müssen, um den Druck der illegalen Einwanderung zu verringern und angemessene Lösungen für die illegale Einwanderung zu finden. Die Möglichkeiten für ein Angebot befristeter oder saisonaler Aufenthaltserlaubnisse zu Arbeitszwecken müssen angesichts der wachsenden Nachfrage in Europa nach Wanderarbeit erneut in Erwägung gezogen werden.
10. Die Versammlung begrüßt das Engagement für den Ausbau der Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels, das in den Erklärungen zur Tragödie von Dover zum Ausdruck gebracht wurde, sowie die Erklärung der Notwendigkeit durch den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Internationale Organisation für Migration (IOM), den Menschenhandel gemeinsam zu bekämpfen, und betont die Erfordernis einer engen interparlamentarischen Zusammenarbeit mit

* Versammlungsdebatte am 29. Juni 2000 (23. Sitzung). Siehe Dok. 8782, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatter: Herr Gross). Der Text wurde von der Versammlung am 29. Juni 2000 (23. Sitzung) verabschiedet.

dem Europäischen Parlament und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in dieser Hinsicht.

11. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,

- i. eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Verringerung der illegalen Einwanderung und Bekämpfung des Menschenhandels einzuleiten durch
 - a. die Analyse der Ursachen und Folgen der illegalen Einwanderung nach Europa in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen;
 - b. das Teilen von Informationen und die Erstellung genauer Daten zu jedem Aspekt der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels;
 - c. die Erhöhung der Ausbildungs- und Hilfsprogramme für diejenigen Personen, die in unmittelbarem Kontakt zu illegalen Einwanderern stehen;
 - d. die Formulierung von Leitlinien für eine stärker harmonisierte und globalere Politik und Gesetzgebung für die illegale Einwanderung nach Europa;
 - e. die Ausarbeitung eines Übereinkommens zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung in all ihren Formen, mit Bestimmungen zum Schutz illegaler Einwanderer und zur Bestrafung von Menschenhändlern und den Arbeitgebern illegaler Einwanderer, sowie durch das Aufbauen auf den Bestimmungen der Resolution 1983/30 des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer, und der Resolution 1991/35 zur Unterdrückung des Menschenhandels;
- ii. den Widerspruch zu verurteilen, dass die Mitgliedstaaten ihre Einwanderungsbeschränkungen erhöhen, ihre offizielle Entwicklungshilfe jedoch stagnieren lassen oder kürzen;
- iii. unverzüglich eine wirksame Zusammenarbeit mit der Europäischen Union in den vorgenannten Bereichen einzuleiten mit dem Ziel, eine paneuropäische Strategie zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels auszuarbeiten und umzusetzen;
- iv. die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu aufzufordern,
 - a. ihre Verpflichtungen gemäß dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und seinem Protokoll von 1967 unter allen Umständen zu erfüllen und insbesondere seinen Artikel 31 zu Flüchtlingen, die sich unrechtmäßig im Zufluchtsland

aufhalten, sowie Artikel 33 zum Verbot der Ausweisung oder der Rücksendung („Non-refoulement“) zu respektieren;

- b. ihre finanziellen und fachlichen Ressourcen zur Bekämpfung des Menschenhandels aufzustocken;
- c. in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration die Ressourcen für Informations- und Bildungsprogramme über die Realität anzuheben, die illegale Einwanderer wahrscheinlich während des Transits und bei der Ankunft im Zielland erfahren;
- d. ihre offizielle Entwicklungshilfe auf den international vereinbarten Zielsatz von 0,7 % des Bruttosozialprodukts zu erhöhen, falls dieser noch nicht erreicht wurde;
- e. ihre eigenen Einwanderungs- und Asylpolitiken im Hinblick auf die Wahrung des Zugangs zu ihrem Staatsgebiet und zu ihren Asylverfahren für Personen zu überprüfen, die internationalen Schutz suchen.

Tagesordnungspunkt

Biotechnologien

(Dokument 8738)

Berichtersteller:

Abg. Jean-Francois Mattéi (Frankreich)

Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (Deutschland)

Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD): – Vielen Dank, Frau Präsidentin! Ich möchte Herrn Professor Mattei für seinen guten und wichtigen Bericht danken. Es ist kein Zufall, dass wir uns heute wieder mit diesem Thema beschäftigen, nachdem wir im September vorigen Jahres bereits einen wichtigen Aspekt dieser Thematik behandelt haben, nämlich die Patentierung des Schutzes geistigen Eigentums im Bereich der Biotechnologie. Wir haben einen Beschluss gefasst und wir haben gesagt, dass Patente in diesem Bereich gefährlich sind und dass man sich andere Methoden überlegen sollte, um geistiges Eigentum im Bereich der Biotechnologie zu schützen.

Wir haben gehört, dass heute wiederum dieses Thema der Patente – obwohl es ja um den gesamten Bereich der Biotechnologie geht – im Vordergrund steht. Das kommt auch daher, weil es in diesem Bereich sowohl in der „roten“ als auch in der „grünen“ Gentechnik – der Agrarbereich bezieht sich natürlich besonders auf Pflanzen und Tiere – zu Skandalen gekommen ist. Wir wissen alle von dem indischen Neembaum, der ausgebeutet worden ist, was dazu geführt hat, dass mithilfe von Patenten eine Enteignung der Bevölkerung vorgenommen worden ist, die traditionell mit dieser Pflanze gearbeitet hat. Wir haben jetzt gehört, dass auch im Bereich der „roten“ Gentechnik, das heißt bei der medizinischen Anwendung, solche Dinge, die skandalös sind, vorgekommen sind. Es sind embryonale Stammzellen patentiert worden; das heißt, dass

Keimzellen für Menschen patentiert worden sind. Dieser Skandal hat in ganz Europa Aufsehen erregt und zu einem Aufschrei geführt. Man hat sich gefragt: Wer macht so etwas? – Das Europäische Patentamt, das in München beheimatet ist, hat diese und ähnliche Patente ausgesprochen, die ebenso skandalös sind. Ganze Lebewesen, Organe, auch menschliche Organe, menschliche Zellen und menschliche Gene sind immer wieder patentiert worden. Wir müssen uns fragen: Wie kann das passieren? Was müssen wir Parlamentarier machen, damit das aufhört?

Ein sehr wichtiger Appell dabei ist, dass wir uns Mühe geben und schauen, wo hier eine parlamentarische Kontrolle stattfinden kann. Das Europäische Patentamt arbeitet auf der Grundlage eines Vertrages, der von 19 europäischen Staaten unterzeichnet wurde. Diese 19 europäischen Staaten sind alle Mitglieder des Europarates; sie sind nicht alle Mitglieder der Europäischen Union. Von daher ist das Europaparlament der Europäischen Union nicht die kontrollierende Instanz; es gibt kein Parlament, das eine kontrollierende Instanz sein könnte. Es gibt nur den Vertrag dieser 19 Staaten. Wir sind diejenigen, die aufgerufen sind, genauer hinzuschauen. Wir haben damit angefangen. Ich denke, dass wir uns jetzt überlegen sollten, wie wir unsere Zuständigkeit in Bezug auf die Kontrolle der Vergabe von Patenten im Hinblick auf das Europäische Patentamt zur Geltung bringen können. Ich denke, wir sollten uns dieser Einrichtung mehr widmen.

Es gibt zwei Amendments aus dem Ausschuss für Landwirtschaft, über die wir nachher noch sprechen wollen. Mit Ihnen wollen wir versuchen, den guten Bericht von Professor Mattei auf zwei zentrale Themen, die uns wichtig erscheinen und die im Vordergrund stehen, zu fokussieren. Eines davon ist die Patenterteilung.

Empfehlung 1468 (2000)*

betr. **Biotechnologien**

(Dokument 8738)

1. In den letzten Jahrzehnten hat es in der Biotechnologie enorme Fortschritte gegeben aufgrund der Erforschung der Art und Funktion der Nukleinsäuren (DNS und RNS) in den 50er-Jahren und späteren Arbeiten über Molekulargenetik sowie das Mapping, die Sequenzierung und Interpretation von ganzen Genomen (menschlichen und anderen). Die Entdeckung, dass DNS-Moleküle untereinander austauschbar sind bei Tieren, Pflanzen, Bakterien und anderen Organismen, und die Möglichkeit, ihre Einheiten (Gene) zu manipulieren oder zu verändern,

hat der Biotechnologie eine enorme Anwendungsbreite eröffnet, hat jedoch auch zu ernsthaften Besorgnissen in der Öffentlichkeit hinsichtlich der Sicherheit und ethischen Akzeptanz einiger dieser neuen Erfindungen geführt.

2. Diese neue Erkenntnis setzt Entscheidungen in Bezug auf die Weiterentwicklungen und Anwendung von Biotechnologie voraus, soweit lebendes Material betroffen ist, insbesondere aufgrund möglicher Folgen für unterschiedliche Lebensformen, das Ökosystem der Erde und die Menschheit. Ein zentraler Einheitspunkt für zu treffende Entscheidungen muss die Wahrung der Würde des Menschen und eine gesunde Umwelt sein.
3. Es ist in zunehmendem Maße wichtig, ethische Überlegungen, die sich auf die Menschheit, die Gesellschaft und die Umwelt konzentrieren, in Überlegungen bezüglich der Weiterentwicklung der Biotechnologien miteinzubeziehen: Naturwissenschaften und Technologien und deren Anwendung.
4. Die öffentliche Meinung sollte bei der politischen Entscheidungsfindung in Bezug auf wissenschaftliche und technologische Entscheidungen stärker mit einbezogen werden und Wissenschaftler sollten ermutigt werden, sich verstärkt an öffentlichen Debatten zu beteiligen.
5. Die Anhörung über wissenschaftliche Information und die europäischen Medien (Paris, 11. bis 12. Oktober 1999) hat die wichtige Informations- und Sensibilisierungsrolle aufgezeigt, welche die Medien im Bereich der Biotechnologien spielen.
6. Daher empfiehlt die Versammlung in Bezug auf Biotechnologien, ihre Weiterentwicklung und Anwendung, insbesondere soweit Mensch und Natur betroffen sind, dem Ministerkomitee:
 - i) die zuständigen Lenkungsausschüsse aufzufordern, das Vorsorgeprinzip als ein grundlegendes Element der Entscheidungsfindung zu vereinbaren, sobald sein Umfang eindeutig festgelegt wurde. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang das am 29. Januar 2000 in Montreal erzielte Übereinkommen über ein internationales Protokoll (das Cartagena-Protokoll) zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1992 über die biologische Vielfalt, das den Handel genetisch veränderbarer Organismen regelt und in das die Anwendung des Vorsorgeprinzips aufgenommen werden sollte, bedauert jedoch, dass die getroffenen Beschlüsse in Bezug auf die Nachverfolgbarkeit und Kennzeichnung nicht noch verbindlicher waren;
 - ii) weiterhin seine Aktivitäten im Bereich der Bioethik auszuweiten, wie in der Empfehlung 1213 (1993) über Entwicklungen in der

* Versammlungsdebatte am 29. Juni 2000 (23. Sitzung). Siehe Dok. 8738, Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie (Berichterstatter: Herr Mattéi), sowie Dok. 8786, Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Ernährung (Berichterstatter: Herr Wodarg). Der Text wurde von der Versammlung am 29. Juni 2000 (23. Sitzung) verabschiedet.

Biotechnologie und die Folgen für die Landwirtschaft vorgesehen. Die Schlussfolgerungen der internationalen Konferenz des Europarates über ethische Fragen, die sich aus der Anwendung der Biotechnologie ergeben können, (Oviedo, Spanien, 16. bis 19. Mai 1999) sollten gebührend berücksichtigt werden, da sie insbesondere die Probleme bezüglich der Patentierbarkeit von Lebendmaterial betreffen, und auch die Empfehlung 1425 (1999) betreffend Biotechnologie und geistiges Eigentum sollte berücksichtigt werden;

- iii) den Lenkungsausschuss für Bioethik (CDBI) aufzufordern, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen die Einführung einer Beurteilungsmethode vorzubereiten, mit deren Hilfe ermittelt werden könnte, ob die neuen Technologien in Medizin und Biologie mit den grundlegenden ethischen Prinzipien, den Menschenrechten und der Würde des Menschen vereinbar sind. Hierbei sollten die Entscheidungsverfahren einzelner Länder und der einschlägigen internationalen Organisationen sowie die verschiedenen kulturellen, religiösen oder gesellschaftlichen Traditionen oder Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Diese Methode wird die Einführung eines bioethischen Kennzeichnungsverfahrens nach sich ziehen, das wenigstens auf den gemeinsamen Prinzipien der Nichtvermarktung des menschlichen Körpers, der Zustimmung des Einzelnen und der legitimen Nutzung zum Zweck der menschlichen Gesundheit basieren sollte.
- iv) eine Sachverständigengruppe einzuberufen, die unter Mitwirkung eines Bürgerforums den Umfang und die Bestimmungen eines zukünftigen Übereinkommens über die Nutzung von Lebendmaterial erarbeitet. Die Erarbeitung und Erstellung sollte im Hinblick auf die Erzielung eines weltweiten internationalen Übereinkommens unter der Schirmherrschaft und in Zusammenarbeit mit Organisationen erfolgen, die die Verantwortung übernehmen können, die mit der Überwachung eines solchen Übereinkommens einhergeht;
- v) alle betroffenen Parteien, einschließlich der Parlamentarischen Versammlung, in eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit einzubeziehen;
- vi) die nationalen Ethikausschüsse einzuladen, sich an den Aktivitäten umfassend zu beteiligen;
- vii) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufzurufen, die erneute Verhandlung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen

und insbesondere ihres Artikel 5 (2) zu beantragen. Dies würde genügend Zeit für die nötige öffentliche Diskussion und das Finden einer geeigneten Lösung im Einklang mit dem Bioethik-Übereinkommen des Europarates lassen. In diesem Zusammenhang sollten die Regierungen der Mitgliedstaaten unterstützt werden, die bereits Rechtsmittel gegen Richtlinie 98/44/EG beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt haben.

Richtlinie 566 (2000)*

betr. Biotechnologien

Die Versammlung fordert unter Hinweis auf ihre Empfehlung 1468 (2000) über Biotechnologie und angesichts der Bedeutung des in diesem Text erwähnten Vorsorgeprinzips ihren Ausschuss für Wissenschaft und Technologie auf, zusammen mit anderen beteiligten Ausschüssen einen Bericht über bei der Festlegung des Vorsorgeprinzips anzuwendende Maßnahmen auszuarbeiten.

Freitag, 20. Juni 2000

Tagesordnungspunkt

Mütter und Säuglinge in Haft

(Dokument 8762)

Berichtersteller:

Rudolf Vis (Vereinigtes Königreich)
Pilar Pulgar (Spanien)

Empfehlung 1469 (2000)¹

betr. Mütter und Säuglinge in Haft

(Dokument 8762)

1. Empfehlung 1257 (1995) der Versammlung betreffend die Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten des Europarats empfiehlt eine eingeschränktere Verhängung von Gefängnisstrafen.
2. Dennoch steigt die Anzahl der Frauen, die Haftstrafen verbüßen oder sich in Untersuchungshaft befinden, in den Mitgliedstaaten des Europarats. Die überwiegende Mehrheit der Frauen, die Haftstrafen verbüßen, wird wegen relativ geringfügiger Verge-

* Versammlungsdebatte am 29. Juni 2000 (23. Sitzung). Siehe Dok. 8738, Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie (Berichtersteller: Herr Mattéi), sowie Dok. 8786, Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Ernährung (Berichtersteller: Herr Wodarg). Der Text wurde von der Versammlung am 29. Juni 2000 (23. Sitzung) verabschiedet.

¹ Versammlungsdebatte am 30. Juni 2000 (24. Sitzung). Siehe Dok. 8762, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie (Berichtersteller: Herr Rudolf Vis). Der Text wurde von der Versammlung am 30. Juni 2000 (24. Sitzung) verabschiedet.

hen angeklagt oder verurteilt und stellt keine Gefahr für die Gemeinschaft dar.

3. Es sind keine genauen Zahlen bekannt, wie viele Säuglinge und Kleinkinder von ihren in Haft befindlichen Müttern getrennt werden. In den europäischen Ländern befinden sich ca. 100 000 Frauen im Gefängnis, und die Howard League for Penal Reform, eine Nichtregierungsorganisation im Vereinigten Königreich, die für die Reformierung des Strafrechts eintritt, schätzt, dass etwa 10 000 Säuglinge und Kinder unter 2 Jahren von dieser Situation betroffen sind.
4. Experten stimmen überein, dass eine frühe Trennung von der Mutter langfristige Probleme hervorruft, darunter eine Beeinträchtigung der Bindungen zu anderen, ein gestörtes emotionales Gleichgewicht und Persönlichkeitsstörungen. Es ist ebenfalls anerkannt, dass die Entwicklung junger Säuglinge durch das beschränkte Vorhandensein unterschiedlicher Reize in geschlossenen Haftanstalten verzögert wird.
5. In Anbetracht der nachteiligen Folgen der Inhaftierung von Müttern für Säuglinge empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern,
 - i. gemeinschaftsintegrierte Strafen für Mütter von Kleinkindern auszuarbeiten und anzuwenden und die Verhängung von Haftstrafen zu vermeiden²;
 - ii. Bildungsprogramme für Strafjustizbeamte zu entwickeln zu der Frage von Müttern und Kleinkindern unter Berücksichtigung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und die Europäische Menschenrechtskonvention;
 - iii. anzuerkennen, dass die Inhaftierung schwangerer Frauen und von Müttern von Kleinkindern nur als letztes Mittel bei Frauen angewandt werden sollte, die wegen schwerwiegender Straftaten verurteilt werden und eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellen;
 - iv. kleine Sicherheitseinheiten und sicherheitsähnliche Einheiten mit Sozialdiensten für die kleine Zahl der Mütter einzurichten, für die eine solche Inhaftierung erforderlich ist, in denen die Kinder in einem kinderfreundlichen Umfeld versorgt werden und die Interessen des Kindes an erster Stelle stehen, der Öffentlichkeit jedoch Sicherheit geboten werden kann;

² Gemeinschaftsintegrierte Strafen können Freilassung auf Bewährung, Ableisten sozialer Dienste, Wiedergutmachungsmaßnahmen wie z. B. Fürsprache bei den Opfern und deren Entschädigung sowie Aufhebung der Haftstrafen einschließen, die nur dann in Kraft treten, wenn weitere Straftaten begangen werden.

- v. sicherzustellen, dass Väter flexiblere Besuchsrechte erhalten, sodass die Kinder ein bisschen Zeit mit ihren Eltern verbringen können;
- vi. zu gewährleisten, dass das Personal über eine geeignete Ausbildung in der Kinderpflege verfügt;
- vii. geeignete Leitlinien zu entwickeln, sodass die Gerichte Haftstrafen für schwangere Frauen und stillende Mütter nur dann in Erwägung ziehen, wenn es sich um eine ernsthafte und gewalttätige Straftat handelt und die Frau eine andauernde Gefahr darstellt;
- viii. im Jahr 2005 über die erreichten Fortschritte zu berichten.

Tagesordnungspunkt

Die Lage von Lesbierinnen und Homosexuellen in den Mitgliedstaaten des Europarates

(Dokument 8755)

Berichterstatter:

Abg. Csaba Tabajdi (Ungarn)

Abg. Ruth-Gaby Vermot-Mangold (Schweiz)

Abg. Bill Etherington (Vereinigtes Königreich)

Empfehlung 1474 (2000)¹

betr. die Lage von Lesbierinnen und Homosexuellen in den Mitgliedstaaten des Europarates

(Dokument 8755)

1. Vor knapp zwanzig Jahren hat die Versammlung in der Empfehlung Nr. 924 (1981) betreffend die Diskriminierung von Homosexuellen die verschiedenen Formen der Diskriminierung gegen Homosexuelle in einigen Mitgliedstaaten des Europarates verurteilt.
2. Auch heute sind Homosexuelle noch zu häufig Zielscheibe von Diskriminierung und Gewalt in der Schule und auf der Straße. Sie werden als eine Bedrohung für die übrige Gesellschaft empfunden, so als ob sich Homosexualität ausbreiten würde, wenn sie einmal anerkannt ist. Tritt Homosexualität in einem Land so gut wie nicht in Erscheinung, ist dieses lediglich ein untrügliches Zeichen für Unterdrückung der Homosexuellen.
3. Diese Homophobie wird gelegentlich von bestimmten politischen oder religiösen Führern weitergetragen, die auf diese Weise das Fortbestehen von

¹ Versammlungsdebatte am 30. Juni 2000 (24. Sitzung). Siehe Dok. 8755, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Tabajdi). Der Text wurde von der Versammlung am 26. September 2000 (27. Sitzung) verabschiedet.

diskriminierenden Rechtsvorschriften und insbesondere von aggressivem Verhalten oder von Geringschätzung rechtfertigen.

4. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens neuer Mitgliedstaaten achtet die Versammlung im Sinne einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft darauf, dass homosexuelle Handlungen zwischen einwilligenden Erwachsenen nicht länger als strafbare Handlungen gelten.
5. Die Versammlung stellt fest, dass Homosexualität in einigen Mitgliedstaaten des Europarates noch immer strafbar ist und dass in vielen anderen Mitgliedstaaten eine Diskriminierung hinsichtlich des Alters der einwilligenden Personen besteht.
6. Die Versammlung begrüßt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits 1981 in seiner Entscheidung in der Sache *Dudgeon v. Vereinigtes Königreich* darauf erkannt hatte, dass das Verbot sexueller Handlungen zwischen einwilligenden Männern eine Verletzung des Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt und dass er sich erst kürzlich im Jahre 1999 gegen jegliche Diskriminierung aus sexuellen Gründen ausgesprochen hat, und zwar in seinen Entscheidungen in der Sache *Lustig-Prean und Becket v. Vereinigtes Königreich* sowie der Sache *Grady v. Vereinigtes Königreich*.
7. Die Versammlung verweist auf ihre Stellungnahme Nr. 216 (2000) betreffend den Entwurf des Protokolls Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, in der sie dem Ministerkomitee empfiehlt, die sexuelle Veranlagung in die Liste der verbotenen Diskriminierungsgründe aufzunehmen, da sie sie für eine der verabscheuenswürdigsten Formen von Diskriminierung hält.
8. Auch wenn die Vorschriften im Bereich der Beschäftigung keine ausdrücklichen Einschränkungen in Bezug auf Homosexuelle enthalten, werden diese in der Praxis gelegentlich von der Beschäftigung ausgeschlossen, und ihr Zugang zu den Streitkräften unterliegt ungerechtfertigten Einschränkungen.
9. Die Versammlung stellt jedoch mit Genugtuung fest, dass einige Länder nicht nur alle Formen von Diskriminierung abgeschafft haben, sondern auch Gesetzesvorschriften angenommen haben, in denen die homosexuelle Partnerschaft anerkannt wird und in denen Homosexualität als Asylgrund anerkannt wird, wenn die Gefahr einer Verfolgung aufgrund der sexuellen Veranlagung besteht.
10. Sie ist sich indessen bewusst, dass die Anerkennung dieser Rechte zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch auf Schwierigkeiten stößt, da das dazu erforderliche Umdenken noch nicht eingetreten ist.
11. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee:
 - i. die sexuelle Veranlagung zu den durch die Europäische Menschenrechtskonvention verbotenen

Diskriminierungsgründen hinzuzufügen, wie sie es in ihrer Stellungnahme Nr. 216 (2000) gefordert hat;

- ii. das Mandat des Europäischen Komitees gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) um die Homophobie aufgrund von sexueller Veranlagung zu erweitern und das Personal des Europäischen Menschenrechtskommissars um eine Person mit besonderer Verantwortung für Fragen der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung;
- iii. die Mitgliedstaaten aufzufordern,
 - a) die sexuelle Veranlagung als verbotenen Diskriminierungsgrund in die nationale Gesetzgebung aufzunehmen;
 - b) aus ihren Rechtsvorschriften die Bestimmungen zu streichen, nach denen homosexuelle Handlungen zwischen einwilligenden Erwachsenen strafbar sind;
 - c) Personen, die wegen homosexueller Handlungen zwischen einwilligenden Erwachsenen inhaftiert worden sind, mit sofortiger Wirkung aus der Haft zu entlassen;
 - d) das gleiche Mindestalter für die Einwilligung zu homosexuellen und heterosexuellen Handlungen anzuwenden;
 - e) positive Maßnahmen zu ergreifen, um homophobe Verhaltensweisen insbesondere in Schulen, in der Ärzteschaft, in den Streitkräften, in der Polizei, in der Richterschaft und in der Anwaltschaft mithilfe von Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu bekämpfen;
 - f) Bemühungen im Hinblick auf den gleichzeitigen Start einer groß angelegten Informationskampagne für die Öffentlichkeit in möglichst vielen Mitgliedstaaten zu koordinieren;
 - g) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die Homosexuelle diskriminieren;
 - h) die Gleichbehandlung von Homosexuellen im Bereich der Beschäftigung sicherzustellen;
 - i) Gesetzesvorschriften zur Registrierung von Partnerschaften zu erlassen;
 - j) die Verfolgung von Homosexuellen als Grund für die Gewährung von Asyl anzuerkennen;
 - k) in die bestehenden Grundrechte Schutz- und Vermittlungsstrukturen vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung einzuschließen oder einen Sachverständigen für diese Fragen einzusetzen.

Tagesordnungspunkt

**Die Lage von Homosexuellen und
Lesbierinnen unter dem Aspekt von Asyl und
Einwanderung in den Mitgliedstaaten des
Europarates**

(Dokument 8654)

Berichtersteller:

Abg. Ruth-Gaby Vermot-Mangold (Schweiz)

Entschliessung 1470 (2000)¹**betr. die Lage von Homosexuellen und
Lesbierinnen unter dem Aspekt von Asyl und
Einwanderung in den Mitgliedstaaten
des Europarates**

(Dokument 8654)

1. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 924 (1981) betreffend die Diskriminierung von Homosexuellen, die Empfehlung 1236 (1994) betreffend das Recht auf Asyl sowie Empfehlung 1327 (1997) betreffend den Schutz und die Stärkung der Menschenrechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Europa und bekräftigt diese Empfehlungen.
2. Die Versammlung ist darüber besorgt, dass die Einwanderungspolitik in den meisten Mitgliedstaaten des Europarates diskriminierend für Lesbierinnen und Homosexuelle sind. Insbesondere erkennen die meisten Staaten eine Verfolgung wegen sexueller Veranlagung nicht als eine ausreichende Begründung für die Gewährung von Asyl an, noch bieten sie irgendeine Form von Aufenthaltsrecht für den ausländischen Partner bei einer binationalen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft an.
3. Ferner gelten die Regelungen bezüglich der Familienzusammenführung und der sozialen Leistungen gewöhnlich nicht für gleichgeschlechtliche Partnerschaften.
4. Die Versammlung weiß von einer Reihe belegter Fälle der Verfolgung von Homosexuellen in ihren Herkunftsstaaten, einschließlich Mitgliedstaaten des Europarates.
5. Die Versammlung ist der Auffassung, dass Homosexuelle, die berechtigte Angst vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Veranlagung haben, Flüchtlinge nach Artikel 1 A (2) der Flüchtlingskonvention aus dem Jahre 1951 sind als Mitglieder einer speziellen gesellschaftlichen Gruppe und daher Flüchtlingsstatus erhalten sollten. Die derzeitige Praxis in einigen Mitgliedstaaten des Europarates, ihnen ei-

nen Aufenthalt aus humanitären Gründen zu gestatten, kann schädlich für ihre Menschenrechte sein, und kann als solche nicht als zufrieden stellende Lösung betrachtet werden.

6. Die Versammlung ist sich darüber hinaus bewusst, dass die Nichterteilung von Aufenthaltsrechten für den ausländischen Partner einer binationalen Partnerschaft durch die Mehrzahl der Mitgliedstaaten Ursache für beträchtliches Leid vieler lesbischer und homosexueller Paare ist, die sich gezwungen sehen, alleine und in verschiedenen Ländern zu leben. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die für Paare geltenden Einwanderungsregelungen nicht zwischen homosexuellen und heterosexuellen Partnerschaften unterscheiden sollten. Daher sollte neben der Heiratsbescheinigung der Nachweis einer Partnerschaft für homosexuelle Paare als Voraussetzung für die Prüfung des Rechts auf Aufenthalt zugelassen werden.
7. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee:
 - i) seine zuständigen Ausschüsse anzuweisen:
 - a) zu diesen Fragen einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch abzuhalten;
 - b) die Frage der Anerkennung von Homosexuellen als Mitglieder einer speziellen gesellschaftlichen Gruppe im Sinne des Genfer Übereinkommens aus dem Jahre 1991 mit dem Ziel zu prüfen, sicherzustellen, dass Verfolgung wegen Homosexualität als Asylgrund anerkannt wird;
 - c) Richtlinien für die Behandlung von Homosexuellen auszuarbeiten, welche Flüchtlinge oder Mitglieder einer binationalen Partnerschaft sind;
 - d) die Einrichtung eines Europäischen Systems für Datenerfassung und Dokumentation von Misshandlung von Homosexuellen einzuleiten;
 - e) mit Gruppen und Verbänden, die die Menschenrechte von Homosexuellen in Bezug auf die Asyl- und Einwanderungspolitik in den Mitgliedstaaten des Europarates verteidigen, zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen;
 - ii) die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern,
 - a) die Feststellungsverfahren und -maßnahmen in Bezug auf den Flüchtlingsstatus erneut mit dem Ziel zu überprüfen, jene Flüchtlinge, deren Forderungen nach Flüchtlingsstatus auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen, wie sie in dem Genfer Übereinkommen von 1991 und dem Protokoll von 1967 in Bezug auf den Flüchtlingsstatus aufgeführt werden, basiert, als Flüchtlinge anzuerkennen;

¹ Versammlungsdebatte am 30. Juni 2000 (24. Sitzung). Siehe Dok. 8654, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichtersteller: Frau Vermot-Mangold). Der Text wurde von der Versammlung am 30. Juni 2000 (24. Sitzung) verabschiedet.

- b) Kriterien und Richtlinien zu verabschieden, die sich mit asylbeantragenden Homosexuellen befassen;
- c) sicherzustellen, dass die für das Feststellungsverfahren des Flüchtlingsstatus zuständigen Behörden gut unterrichtet sind über die generelle Situation in den Herkunftsländern der Antragsteller, insbesondere in Bezug auf die Lage von Homosexuellen und deren mögliche Verfolgung durch staatliche und nicht staatliche Stellen bzw. Personen;
- d) ihre Politik im Bereich der sozialen Rechte und Unterstützung in Bezug auf Einwanderer zu überprüfen um sicherzustellen, dass homosexuelle Partnerschaften und Familien auf der gleichen Grundlage behandelt werden wie heterosexuelle Partnerschaften und Familien;
- e) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass binationale lesbische und homosexuelle Paare die gleichen Aufenthaltsrechte erhalten wie binationale heterosexuelle Paare;
- f) die Schaffung von Nichtregierungsorganisationen anzuregen, um homosexuellen Flüchtlingen, Zuwanderern und binationalen Paaren zu helfen, ihre Rechte zu verteidigen;
- g) enger mit dem UNHCR und nationalen Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten, das Netz ihrer Aktivitäten zu fördern und sie nachdrücklich aufzufordern, die Beachtung der Einwanderungs- und Asylrechte von Homosexuellen und Lesbierinnen systematisch zu überwachen;
- h) sicherzustellen, dass die Ausbildung von Einwanderungsbeamten, die mit asylsuchenden und binationalen gleichgeschlechtlichen Paaren Kontakt haben, sich auch mit der speziellen Lage von Homosexuellen und deren Partnern befasst.

Anlage

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (41)

Albanien	Malta
Andorra	Moldawien
Belgien	Niederlande
Bulgarien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Deutschland	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Russland
Georgien	San Marino
Griechenland	Schweden
Großbritannien	Schweiz
Irland	Slowakische Republik
Island	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Ukraine
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Zypern
„ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“	

Länder mit Sondergaststatus (5)

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Armenien
Aserbaidshan
Bosnien und Herzegowina
Belarus*

Beobachter (3)

Israel
Kanada
Mexiko

* Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Anhang**Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

Präsident	Lord Russell-Johnston (Großbritannien – LDR)
Vizepräsidenten	19, darunter Wolfgang Behrendt (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Kanzler	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Terry Davis (Vereinigtes Königreich – SOC)
Stv. Vorsitzende	Kristiina Ojuland (Estland – LDR) Jacques Baumel (Frankreich – EDG) Latchezar Toshev (Bulgarien – EVP)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzende	Helle Degn (Dänemark – SOC)
Stv. Vorsitzende	Jean Valleix (Frankreich – EDG) Mikko Elo (Finnland – SOC) Gerd Leers (Niederlande – EPP)

Ausschuss für Sozial- und Gesundheitsfragen

Vorsitzender	Thomas Cox (Vereinigtes Königreich – SOC)
Stv. Vorsitzende	Lára Margrét Ragnarsdóttir (Island – EDG) Gyula Hegyi (Ungarn – SOC) Edeltraud Gatterer (Österreich – SOC)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Gunnar Jansson (Finnland – LDR)
Stv. Vorsitzende	Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC) György Frunda (Rumänien – EVP) Lydie Err (Luxemburg – SOC)

Ausschuss für Kultur und Erziehung

Vorsitzender	Pedro Roseta (Portugal – EVP)
Stv. Vorsitzende	Emanuelis Zingeris (Litauen – EDG) Lluís Maria de Puig (Spanien – SOC) Iwan Iwanow (Bulgarien – EPP)

Ausschuss für Wissenschaft und Technologie

Vorsitzender	Anatoliy Rakhansky (Ukraine – UEL)
Stv. Vorsitzende	Claude Birraux (Frankreich – EVP) Martti Tiuri (Finnland – EDG) Sören Lekberg (Schweden – SOC)

Ausschuss für Umwelt, Regionalplanung und Kommunalfragen

Vorsitzende	Cevdet Akcali (Türkei – EDG)
Stv. Vorsitzende	Felice Carlo Besostri (Italien – SOC) Daniel Hoeffel (Frankreich – EVP) Olafur Örn Haraldsson (Island – LDR)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	Agustin Diaz De Mera (Spanien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Tadeusz Iwinski (Polen – SOC) Ruth-Gaby Vermot-Mangold (Schweiz – SOC) Doros Christodoulides (Zypern – UEL)

Geschäftsordnungsausschuss

Vorsitzende	Pilar Pulgar (Spanien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Henning Gjellerod (Dänemark – SOC) Miroslav Mozetic (Slowenien – EVP) Peter Kresak (Slowakei – LDR)

Landwirtschaftsausschuss

Vorsitzender	Wolfgang Behrendt (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Stv. Vorsitzende	Takis Hadjidemetriou (Zypern – SOC) Siegfried Hornung (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU/EVP) Juha Korkeaoja (Finnland – LDR)

Überwachungsausschuss

Vorsitzender	João Mota Amaral (Portugal)
Stv. Vorsitzende	Jordi Sole Tura (Spanien – SOC) Juris Sinka (Lettland – EDG) Hanne Severinsen (Dänemark – LDR)

Ausschuss für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten und zur Öffentlichkeit

Vorsitzender	Jean-Claude Mignon (Frankreich – EDG)
Stv. Vorsitzende	Younal Loutfi (Bulgarien – LDR) Andrzej Wielowieyski (Polen – EPP) Jean-Pierre Michel (Frankreich – SOC)

Haushaltsausschuss

Vorsitzender	Karoly Lotz (Ungarn – LDR)
Stv. Vorsitzende	Kimon Loulouris (Griechenland – SOC) Giuseppe Aleffi (Italien – EPP) Soeren Soendergaard (Dänemark – UEL)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende Yvette Roudy (Frankreich – SOC)
Stv. Vorsitzende Zdravka Busic (Kroatien – EVP)
Elena Poptodorova (Bulgarien – SOC)

SOC Sozialistische Gruppe
EVP Gruppe der Europäischen Volkspartei
EDG Gruppe der Europäischen Demokraten
LDR Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer
UEL Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken